

# ÖSTERREICH

## ASYL- UND MIGRATIONS- ÜBERBLICK 2025

Martin Stiller

Die Meinungen, die in dieser Publikation geäußert werden, sind die des Autors und reflektieren nicht unbedingt die Position des österreichischen Bundesministeriums für Inneres, der Europäischen Kommission und/oder der Internationalen Organisation für Migration (IOM). Die verwendeten Bezeichnungen und die Darstellung von Material in der gesamten Publikation bedeuten keinerlei Stellungnahme seitens der IOM bezüglich des rechtlichen Status eines Landes, eines Territoriums, einer Stadt oder Region, dessen Behörden oder hinsichtlich ihrer Grenzen.

IOM ist dem Prinzip verpflichtet, dass menschenwürdige und geregelte Migration den Migrant:innen und der Gesellschaft zugutekommt. Als zwischenstaatliche Organisation zielt IOM gemeinsam mit ihren Partner:innen in der internationalen Gemeinschaft darauf ab, Unterstützung bei der Bewältigung von operationellen Migrationsherausforderungen anzubieten, das Verständnis über Migration zu erhöhen, soziale und ökonomische Entwicklung durch Migration zu fördern sowie die Menschenwürde und das Wohlergehen von Migrant:innen aufrechtzuerhalten.

Herausgeber: Nationaler Kontaktpunkt Österreich  
im Europäischen Migrationsnetzwerk  
Internationale Organisation für Migration  
Landesbüro für Österreich  
Walcherstraße 11 (Postanschrift)  
Walcherstraße 11a (Besuchsadresse), 1020 Wien  
Tel.: +43 1 585 33 22 0  
E-Mail: [iomvienna@iom.int](mailto:iomvienna@iom.int), [emnaustria@iom.int](mailto:emnaustria@iom.int)  
Internet: <https://austria.iom.int>, [www.emn.at](http://www.emn.at)

Diese Publikation wurde ohne formale Editierung durch IOM herausgegeben.

Diese Publikation wurde ohne Freigabe der IOM Publikationsabteilung (PUB) hinsichtlich der Einhaltung der IOM Marken- und Stilstandards herausgegeben.

Diese Publikation wurde ohne die Unterstützung der IOM Forschungsabteilung (RES) herausgegeben.

Für den Druck wurde umweltfreundliches Papier verwendet.

Titelbild: LoiblMonnerjahnPartner, Wien

Design: geryduck | Stefan Holiczki e.U.

Zitiervorschlag: Stiller, M. (2026). *Österreich – Asyl- und Migrationsüberblick 2025*  
Internationale Organisation für Migration (IOM), Wien.

---

978-3-9505979-3-6 (Taschenbuch), deutsche Ausgabe

978-3-9505979-4-3 (Taschenbuch), englische Ausgabe

978-3-9505979-1-2 (PDF), deutsche Ausgabe

978-3-9505979-2-9 (PDF), englische Ausgabe

© 2026, Internationale Organisation für Migration (IOM)

---



Einige Rechte vorbehalten. Diese Publikation wird unter der [Creative Commons Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung 3.0 IGO Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/igo/) (CC BY-NC-ND 3.0 IGO) zur Verfügung gestellt.\*

Weitere Angaben entnehmen Sie bitte den [Urheberrechts- und Nutzungsbedingungen](#).

Diese Publikation darf nicht für Zwecke, die in erster Linie auf kommerziell relevante Vorteile oder auf eine Vergütung abzielen, verwendet, veröffentlicht oder weitergegeben werden, mit Ausnahme von Bildungszwecken, z. B. zur Aufnahme in Lehrbücher.

Genehmigungen: Anfragen zur kommerziellen Nutzung oder zu weiteren Rechten und Lizenzen richten Sie bitte an [publications@iom.int](mailto:publications@iom.int).

\* <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/igo/legalcode>

# ÖSTERREICH ASYL- UND MIGRATIONS- ÜBERBLICK 2025

Martin Stiller

<b>Vorwort</b>	<b>V</b>
<b>Zusammenfassung</b>	<b>VI</b>
<b>1 Einleitung</b>	<b>1</b>
<b>2 Übergreifende politische, rechtliche und institutionelle Entwicklungen</b>	<b>3</b>
<b>3 Migration zu Erwerbszwecken</b>	<b>8</b>
<b>4 Internationaler Schutz, Aufenthaltsrecht für Vertriebene und Grundversorgung</b>	<b>15</b>
<b>5 Irreguläre Migration, Grenzpolitik und Rückkehr</b>	<b>25</b>
<b>6 Integration</b>	<b>31</b>
<b>Anhang</b>	<b>39</b>

# INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	V
Zusammenfassung	VI
1. Einleitung	1
2. Übergreifende politische, rechtliche und institutionelle Entwicklungen	3
3. Migration zu Erwerbszwecken	8
4. Internationaler Schutz, Aufenthaltsrecht für Vertriebene und Grundversorgung	15
5. Irreguläre Migration, Grenzpolitik und Rückkehr	25
6. Integration	31
Anhang	39
A.1 Detailstatistik	39
A.2 Liste der Abkürzungen	40
A.3 Literaturverzeichnis	42

## Verzeichnis der Abbildungen, Infoboxen und Tabellen

<b>Abbildung 1:</b> Wanderungsbewegungen und Wanderungssaldo (Zuwanderung nach Österreich, abzüglich Abwanderung aus Österreich) nach Staatsangehörigkeitsgruppen, 2021–2025	4
<b>Abbildung 2:</b> Erteilte Aufenthaltstitel und Aufenthaltsbewilligungen im Rahmen der regulären Migration nach Aufenthaltswitzweck, 2021–2025	10
<b>Abbildung 3:</b> Anzahl der in Österreich gestellten Anträge auf internationalen Schutz sowie Anzahl der zurückgezogenen Anträge, 2021–2025	17
<b>Abbildung 4:</b> Personen in Grundversorgung in Österreich jeweils am 1. Jänner sowie die Top 3 Nationalitäten der in Grundversorgung versorgten Personen, 2022–2026	23
<b>Abbildung 5:</b> Abschiebungen und freiwillige Ausreisen aus Österreich im Jahr 2025 (TOP 20 Nationalitäten) nach Staatsangehörigkeitsgruppen	28
<b>Abbildung 6:</b> Entwicklung der Einbürgerungen von in Österreich lebenden Personen, aufgeschlüsselt nach Geburtsland, 2021–2025	32
<b>Infobox 1:</b> Zentrale Entwicklungen 2025	IV
<b>Tabelle 1:</b> Anzahl der Ausreisen aus Österreich nach Kategorie, 2021–2025	27
<b>Tabelle 2:</b> Anzahl der in Österreich gestellten Anträge auf internationalen Schutz sowie Anzahl der zurückgezogenen Anträge, 2021–2025	39

## VORWORT



Sehr geehrte Leser:innen!

Der vorliegende Asyl- und Migrationsüberblick 2025 – mittlerweile der zweiundzwanzigste Bericht dieser Art – bietet ein faktenbasiertes Bild der migrationspolitischen Entwicklungen in Österreich des vergangenen Jahres. Die Entwicklungen werden dabei nicht nur dokumentiert, sondern durch unterschiedliche Perspektiven unter Einbeziehung verschiedener Stimmen aus Politik, Medien und Zivilgesellschaft kontextualisiert, um Ihnen einen umfassenden Überblick zu bieten.

Die im Bericht dargestellten Entwicklungen zeigen, wie dynamisch das Feld der Migrationspolitik ist. Wie dem Bericht zu entnehmen ist, gab es 2025 in Österreich eine Reihe von Veränderungen, so etwa im Hinblick auf das Recht der Familienzusammenführung oder auch im Hinblick auf die Durchführung von Abschiebungen. Zugleich zeigen sich auch Kontinuitäten, etwa bei der anhaltenden Relevanz des Themas der Anwerbung von internationalen Fachkräften und damit verbundenen weiteren Maßnahmen zur Attraktivierung des Standorts Österreich.

Eine Vielzahl an Expert:innen haben zur Entstehung dieses Berichts beigetragen. Mein besonderer Dank gilt den Expert:innen der entsprechenden Fachabteilungen im Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, dem Bundesministerium für Inneres sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus, die wertvolle Inputs zum [österreichischen Beitrag zum Asyl- und Migrationsüberblick der Europäischen Kommission](#) geliefert haben, welcher die Grundlage dieses Berichts darstellt. An dieser Stelle möchte ich auch der Missionschefin des IOM Landesbüros für Österreich, Marian Benbow Pfisterer, sowie meinen Kolleg:innen meinen Dank aussprechen, insbesondere dem Berichtsautor Martin Stiller und Leila Hadj Abdou, unter deren fachkundiger Betreuung dieser Bericht entstanden ist.

Im Namen des gesamten EMN Österreich-Teams wünsche ich Ihnen, liebe Leser:innen, eine aufschlussreiche Lektüre! Gerne möchte ich Sie bei dieser Gelegenheit auf eine Vielzahl weiterer Analysen zu den Themen Migration und Asyl in Österreich des Europäischen Migrationsnetzwerkes, inklusive vergangener Asyl- und Migrationsüberblicke, hinweisen. Diese finden Sie auf unserer Webseite [www.emn.at](http://www.emn.at). Dort können Sie sich auch für unseren Newsletter anmelden, um direkt über aktuelle EMN-Publikationen und Veranstaltungen auf dem Laufenden gehalten zu werden.

Herzlich,

Saskia Heilemann

*(Leiterin der Abteilung für Migrationsforschung und -recht, IOM Österreich  
& Nationale Koordinatorin von EMN Österreich)*

## ZUSAMMENFASSUNG

Der Asyl- und Migrationsüberblick 2025 wurde im Rahmen der jährlichen Berichterstattung der Nationalen Kontaktpunkte im Europäischen Migrationsnetzwerk (EMN) erstellt. Der Bericht skizziert die wichtigsten politischen und rechtlichen Entwicklungen in den Bereichen Asyl und Migration in Österreich im Jahr 2025. Diese werden durch Informationen zu zivilgesellschaftlichen Initiativen und öffentlichen Debatten kontextualisiert. Die [Infobox 1](#) fasst drei zentrale Entwicklungen im Jahr 2025 in Österreich zusammen.

### Infobox 1: Zentrale Entwicklungen 2025

1. Im Jahr 2025 setzte Österreich die Familienzusammenführung für international Schutzberechtigte aus. Dafür kam es zu Änderungen des Asylgesetzes 2005, um in weiterer Folge eine Verordnung zu erlassen, mit der die sechsmonatige Entscheidungsfrist und die Pflicht zur Entscheidung über Anträge auf Familienzusammenführung ausgesetzt wurde.
2. Österreich nahm in der zweiten Jahreshälfte 2025 zum ersten Mal seit 2011 wieder Abschiebungen in die Arabische Republik Syrien, erstmals seit rund 20 Jahren nach Somalia sowie erstmals seit der Machtübernahme der Taliban im Sommer 2021 nach Afghanistan vor.
3. Die Bundesregierung präsentierte 2025 einen Plan für die Einführung eines verpflichtenden Integrationsprogramms, das auf den Säulen deutsche Sprache, Erwerbstätigkeit und Werte basiert.



### Politische, rechtliche und institutionelle Entwicklungen

Migration war 2025 im Rahmen der Bildung der neuen Bundesregierung ein wesentliches Themenfeld. Der Wechsel der Bundesregierung und das damit verbundene neue Regierungsprogramm führten zu zahlreichen Initiativen in den Bereichen Asyl, reguläre Migration, Integration und Rückkehr. Zugleich hatten Budgetkürzungen in mehreren Ressorts Auswirkungen auf einige migrationsrelevante Politikbereiche und Maßnahmen.



### Migration zu Erwerbszwecken

Der Bedarf an Fachkräften prägte die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen in Österreich, wie bereits in den Vorjahren, auch im Jahr 2025. So ermöglichten etwa Änderungen im Universitätsgesetz 2002 die vereinfachte Rekrutierung von Wissenschaftler:innen aus den Vereinigten Staaten von Amerika. Zudem erfolgte eine Neuausrichtung der österreichischen Standortagentur, der Austrian Business Agency, im Rahmen der internationalen Fachkräfteoffensive.

Darüber hinaus erleichterte die neu geschaffene Aufenthaltsbewilligung „Grenzgänger“ Drittstaatsangehörigen aus Österreichs Nachbarstaaten die grenzüberschreitende Beschäftigung. Insgesamt zielten diese Maßnahmen auf Vereinfachung und Beschleunigung des Zulassungsverfahrens sowie die Attraktivitätssteigerung des Standorts ab. Es wurden des Weiteren die Niederlassungsverordnung, mit der die Anzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für das Jahr 2025 festgelegt wurde, und die Saisonkontingentverordnung für die befristete Beschäftigung von Ausländer:innen im Tourismus und in der Land- und Forstwirtschaft aktualisiert. Zudem wurde – wie auch in den vergangenen Jahren – die sogenannte Mangelberufsliste aktualisiert. Diese Liste umfasst jene Berufe, bei denen auf jede offene Stelle höchstens 1,5 Arbeitssuchende kommen, und bildet die Grundlage für die Anwerbung von Fachkräften in Mangelberufen aus Drittstaaten.



### **Internationaler Schutz, Aufenthaltsrecht für Vertriebene und Grundversorgung**

Die Zahl der Anträge auf internationalen Schutz ging 2025 erneut zurück, wobei der größte Teil der Anträge nicht auf Neueinreisen nach Österreich basierte. Die Mehrzahl stellten sogenannte „nicht-originäre“ Anträge dar, beispielsweise von in Österreich nachgeborenen Kindern oder Folgeanträge zu bereits abgeschlossenen Verfahren (Mehrfachanträge). Ein zentrales politisches Thema war der Stopp der Familienzusammenführung, der mittels Gesetzesänderung und Verordnung umgesetzt wurde. Dieser Schritt löste intensive rechtliche und gesellschaftliche Debatten aus, insbesondere hinsichtlich grund- und menschenrechtlicher Bedenken. Die Zahl der Ukrainer:innen mit vorübergehendem Schutz in Österreich blieb auch 2025 hoch und Gesetzesänderungen koppeln den Familienbeihilfe- und Kinderbetreuungsgeldbezug dieser Gruppe seit November 2025 an Erwerbstätigkeit oder Vormerkung beim Arbeitsmarktservice (AMS). In der Grundversorgung, in deren Rahmen hilfs- und schutzbedürftige Fremde in erster Linie Leistungen erhalten, welche auf die Deckung der täglichen Grundbedürfnisse ausgerichtet sind (etwa Verpflegung, Unterkunft und medizinische Versorgung), zeigte sich ein deutlicher Rückgang der versorgten Personen. Gleichzeitig lassen neue gesetzliche Regelungen in den Bundesländern Wien und Tirol einen Anstieg von subsidiär Schutzberechtigten in der Grundversorgung erwarten. Die Bundesländer Burgenland und Vorarlberg führten darüber hinaus Arbeitspflichten beziehungsweise integrationsbezogene Auflagen für Antragsteller:innen auf internationalen Schutz in der Grundversorgung ein.



### **Irreguläre Migration, Grenzpolitik und Rückkehr**

Die Bundesregierung setzte zur Reduzierung der irregulären Migration weiterhin auf Grenzkontrollen an mehreren Binnengrenzen, die daher 2025 erneut verlängert wurden. Die Rückkehrstatistik für 2025 zeigt einen leichten Anstieg der (zwangsweisen und freiwilligen) Ausreisen, wobei Österreich einen besonderen Fokus auf Abschiebungen nach Afghanistan, die Arabische Republik Syrien und Somalia legte. Die nach Jahren erstmals wieder in diese Staaten vorgenommenen Abschiebungen lösten teilweise kontroverse Reaktionen aus, insbesondere aufgrund menschenrechtlicher Bedenken. Auf

politischer Ebene wurde eine europäische Debatte über eine Neuinterpretation der Europäischen Menschenrechtskonvention angestoßen, die ebenfalls Anlass zu Diskussionen gab. Zudem unterstützte Österreich das Vorhaben, Verfahren zu internationalem Schutz und Rückkehrzentren außerhalb der Europäischen Union durchzuführen beziehungsweise zu errichten.



## Integration

Die Bundesregierung präsentierte 2025 einen Plan für die Einführung eines verpflichtenden Integrationsprogramms, basierend auf den Säulen deutsche Sprache, Erwerbstätigkeit und Werte. Das Programm wurde von Akteur:innen im Integrationsbereich teils positiv, teils kritisch bewertet. Während Daten der Statistik Austria aus dem Jahr 2025 ein hohes Zugehörigkeitsgefühl zu Österreich von zugewanderten Personen belegen, nahmen österreichische Staatsbürger:innen laut einer vom Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF)

beauftragten Umfrage das Zusammenleben mit Zuwander:innen als Herausforderung wahr. Eine auf diesen Umfrageergebnissen aufbauende politische Kampagne löste Spannungen in der Koalition sowie öffentliche Kritik aus. Als Integrationsmaßnahmen wurden 2025 Deutschfördermaßnahmen weiter ausgeweitet, zusätzliche Lehrkräfte finanziert und eine Weiterentwicklung der Deutschförderklassen vorbereitet. Zudem wurden Orientierungsklassen für neu zugewanderte schulpflichtige Kinder mit geringer schulischer Vorerfahrung eingeführt. Ein Kopftuchverbot für Schülerinnen unter 14 Jahren wurde nach intensiven Debatten gesetzlich verankert.

# 1 EINLEITUNG

Der Asyl- und Migrationsüberblick 2025 wurde im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN)<sup>1</sup> erstellt, das durch die Entscheidung 2008/381/EG des Rates im Mai 2008 eingerichtet wurde.<sup>2</sup> Das EMN stellt aktuelle, objektive, verlässliche und vergleichbare Informationen zu Migrations- und Asylfragen bereit, um die politische Entscheidungsfindung auf Ebene der Europäischen Union (EU) und der Mitgliedsstaaten zu unterstützen und diese Informationen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der vorliegende Bericht, welcher den Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2025 abdeckt, ist der zweiundzwanzigste Asyl- und Migrationsüberblick (früher: Jahresbericht über Migration und Asyl)<sup>3</sup> von EMN Österreich. Ziel des Berichts ist es, einen Überblick über die wichtigsten politischen und rechtlichen Entwicklungen im Bereich Migration und Asyl in Österreich zu geben. Zudem bietet er eine Zusammenfassung der politischen und öffentlichen Debatten zu diesen Entwicklungen.

Bei der Erstellung des Asyl- und Migrationsüberblicks 2025 folgte EMN Österreich den vom EMN entwickelten gemeinsamen Vorgaben, um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse aus allen Mitgliedstaaten zu erleichtern. Die im Rahmen dieses Berichts verwendete Terminologie basiert (sofern nicht anders angegeben) auf dem EMN-Glossar 10.0 (Europäische Kommission, 2025b).

Um eine präzise Berichterstattung und Vergleichbarkeit zu ermöglichen, spiegelt der Asyl- und Migrationsüberblick 2025 zentrale Entwicklungen und Debatten wider, die auf Grundlage der in den Berichtsvorgaben aufgeführten Kriterien definiert wurden. Derartige Entwicklungen beziehen sich etwa auf geänderte oder neue Rechtsvorschriften, strategische Entwicklungen, grundlegende politische Änderungen sowie Entwicklungen mit hoher politischer Priorität oder signifikanten Auswirkungen auf Migrant:innen. Hingewiesen wird darauf, dass Entwicklungen zur Implementierung des EU-Migrations- und Asylpakts (Europäische Kommission, 2024) nicht vom vorliegenden Bericht erfasst sind, da diese Teil des jährlichen Asyl- und Migrationsberichts der Europäischen Union sind, welcher 2025 erstmals eingeleitet wurde (Europäische Kommission, 2025a). Im Hinblick auf die öffentliche und politische Debatte wurden unterschiedliche Meinungen, die im österreichischen Parlament oder zwischen Ministerien, politischen Parteien oder Akteur:innen der Zivilgesellschaft ausgetauscht wurden und dementsprechend ein breites Medienecho fanden, in den Bericht aufgenommen. Folgende Informationsquellen wurden herangezogen: Pressemitteilungen und Webseiten der relevanten Ministerien und Behörden, Studien, Berichte, Policy-Dokumente, Gesetzesentwürfe und verabschiedete Gesetze, Gerichtsurteile, Parlamentsdebatten sowie Online Medienartikel wichtiger Tagesmedien (Der Standard, Die Presse, Kurier, ORF.at) in Österreich.

---

1 Weitere Informationen zum EMN Österreich unter [www.emn.at](http://www.emn.at).

2 Entscheidung des Rates vom 14. Mai 2008 zur Einrichtung eines Europäischen Migrationsnetzwerks (2008/381/EG), ABl. 131/7. Verfügbar auf <https://eur-lex.europa.eu>.

3 Frühere Berichte aus den Jahren 2004 bis 2024 sind unter [www.emn.at](http://www.emn.at) verfügbar.

Die Grundlage für den vorliegenden österreichischen Asyl- und Migrationsüberblick 2025 bildet der „Asyl- und Migrationsüberblick 2025 in Österreich: Beitrag zum EMN-Überblick über Asyl und Migration 2025 der Europäischen Kommission“ (EMN Österreich, 2026). Der genannte Beitrag stellt die relevantesten Entwicklungen im Asyl- und Migrationsbereich in Österreich im Jahr 2025 ausführlicher dar und ist als Ergänzung zum vorliegenden Asyl- und Migrationsüberblick zu verstehen, welcher wiederum eine begrenzte Zahl an Entwicklungen aufgreift und diese um politische und gesellschaftliche Debatten ergänzt.

Der vorliegende Bericht wurde von Dr. Martin Stiller (Juristischer Mitarbeiter, IOM Landesbüro für Österreich) unter Betreuung von Dr.<sup>in</sup> Leila Hadj Abdou (Stellvertretende Leiterin der Abteilung für Migrationsforschung und -recht, IOM Landesbüro für Österreich) erstellt. Herzlichen Dank an Ass. iur. Marian Benbow Pfisterer (Missionschefin, IOM Landesbüro für Österreich) und Mag.<sup>a</sup> Saskia Heilemann (Leiterin der Abteilung für Migrationsforschung und -recht, IOM Landesbüro für Österreich) für ergänzende Kommentare. Ein besonderer Dank gebührt auch Ida Hamacher, BA und Anna Dreimann, BA (Forschungspraktikantinnen, IOM Landesbüro für Österreich) für ihre Unterstützung bei der Erstellung des Berichts.

Der vorliegende Asyl- und Migrationsüberblick 2025 wurde in enger Kooperation mit dem Bundesministerium für Inneres erstellt.

## 2 ÜBERGREIFENDE POLITISCHE, RECHTLICHE UND INSTITUTIONELLE ENTWICKLUNGEN



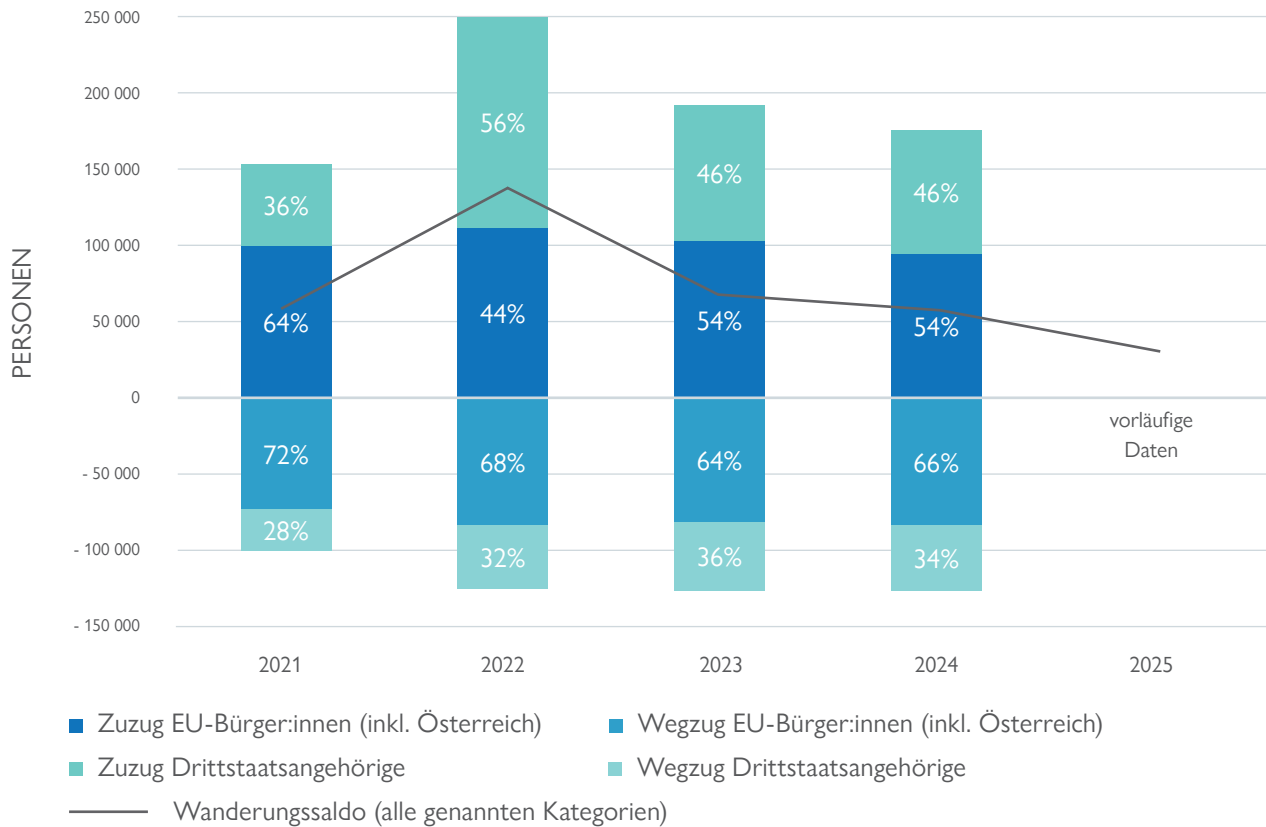
- „Zuwanderung“ viertwichtigstes Thema für österreichische Bevölkerung
- Regierungsprogramm der neuen Bundesregierung mit Vielzahl an Maßnahmen im Bereich Asyl und Migration
- Budgetsanierung mit Auswirkungen auch im Asyl-, Integrations- und Migrationsbereich

Internationale Migration umfasst im österreichischen Kontext nicht nur Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen (im Rahmen der regulären Migration oder der Fluchtmigration)<sup>4</sup> und Bürger:innen der Europäischen Union (EU) sowie von im Ausland lebenden österreichischen Staatsbürger:innen, sondern auch die Abwanderung aus Österreich. Gerade in jüngerer Zeit hat sich die Abwanderung aus Österreich beschleunigt, was sich daran zeigt, dass neu zugewanderte Personen immer kürzer beziehungsweise seltener im Land blieben und die Hälfte der neu Zugewanderten bereits nach fünf bis sechs Jahren Österreich wieder verlassen hat (Münz und Yaryyeva, 2025:1). Betrachtet man jedoch die Zu- und Abwanderung in Österreich für das Jahr 2025 zeigt sich – in Kontinuität zu den über 40 Jahren davor (Statistik Austria, 2025b) – ein positiver Wanderungssaldo. Es zogen insgesamt mehr Menschen nach Österreich zu, als Österreich verließen. Seit dem historischen Höchststand der Zuwanderung im Jahr 2022, ausgelöst durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine, nahm die Zahl der Zuzüge wieder kontinuierlich ab, der Wanderungssaldo blieb aber dennoch positiv (Statistik Austria, 2025b).<sup>5</sup> Dieser positive Wanderungssaldo trägt seit Jahrzehnten maßgeblich zum österreichischen Bevölkerungswachstum bei. Ohne diese Zuwanderung würde sich Österreichs Bevölkerung angesichts negativer Geburtenbilanzen langfristig auf das Niveau der 1950er-Jahre verringern. Vor allem der damit verbundene Rückgang der Erwerbsbevölkerung im Verhältnis zur Bevölkerung im Pensionsalter hätte weitreichende Folgen (Borrmann, 2024; Statistik Austria, 2025c).

4 Für Details zur Migration nach Österreich zu Erwerbszwecken siehe [Kapitel 3](#) sowie zu Fluchtmigration [Kapitel 4](#).

5 Für das Jahr 2025 liegen lediglich vorläufige Daten vor.

**Abbildung 1: Wanderungsbewegungen und Wanderungssaldo (Zuwanderung nach Österreich, abzüglich Abwanderung aus Österreich) nach Staatsangehörigkeitsgruppen, 2021–2025**



Quelle: Statistik Austria, o.J.c, o.J.d.  
 Anmerkung: Bei den Daten 2025 handelt es sich um vorläufige Daten.

Im Beobachtungszeitraum zeigt sich über alle der dargestellten Kategorien hinweg, dass mehr Männer als Frauen nach Österreich zuzogen sowie Österreich wieder verließen. Einzige Ausnahme bildete das Jahr 2022, als mehr drittstaatsangehörige Frauen nach Österreich zuzogen als drittstaatsangehörige Männer (Statistik Austria, o.J.d). Dies lässt sich mit der durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ausgelösten Zuwanderung nach Österreich erklären, die dazu führte, dass von den Ende Dezember 2022 in Österreich aufhältigen erwachsenen Ukrainer:innen mit vorübergehendem Aufenthaltsrecht 77 Prozent weiblich waren (Heilemann, 2023). Für das Jahr 2025 liegen lediglich vorläufige Daten vor. Basierend auf diesen Daten kann von einem ähnlichen Ergebnis wie für das Vorjahr ausgegangen werden. Im Jahr 2024 wurden insgesamt 164.916 Zuzüge nach Österreich verzeichnet. Davon machten 13.658 (rund 8%) zurückkehrende Österreicher:innen sowie 69.711 (rund 42%) zuziehende EU-Bürger:innen aus anderen EU Mitgliedstaaten mehr als die Hälfte aller Zuwanderungen nach Österreich aus. Die größten Gruppen bildeten dabei deutsche (19.438), rumänische (16.120) und ungarische Staatsangehörige (13.128). Zuzüge von Drittstaatsangehörigen machten mit 81.547 in Summe weniger als die Hälfte (rund 49%) aller Zuwanderungen nach Österreich aus (Statistik Austria, o.J.d).

Das Thema Zuwanderung wurde von der österreichischen Bevölkerung im Jahr 2025 – wie eine Umfrage im Herbst 2025 unter 1.003 interviewten Personen im Rahmen des von der Europäischen Kommission durchgeführten „Standard-Eurobarometer“<sup>6</sup> zeigt – mit 16 Prozent als viertwichtigstes Thema für Österreich gesehen.<sup>7</sup> Wichtiger waren für die Befragten das Thema steigende Preise/Inflation/Lebenserhaltungskosten (48%), die wirtschaftliche Lage (24%) und die Staatsverschuldung (17%). Wiewohl die österreichischen Befragten das Thema Zuwanderung als wichtigstes Thema auf EU-Ebene sahen (23%), sprachen sich nur 15 Prozent der Befragten für die Ausgabe von EU-Haushaltsmitteln im Bereich Migration aus (Europäische Kommission, 2025c:2,4).

Zuwanderung ist in Österreich seit Jahrzehnten zentraler Gegenstand des politischen Parteienwettbewerbs (Hadj Abdou, 2023) und war auch 2025 ein relevantes Thema auf der politischen Agenda. So findet sich auch eine Reihe von Maßnahmen zu Asyl und Migration im Regierungsprogramm der am 3. März 2025 angelobten neuen Bundesregierung (Präsidenschaftskanzlei, 2025).<sup>8</sup> Die neue Bundesregierung – eine Koalition aus Österreichischer Volkspartei (ÖVP), Sozialdemokratischer Partei Österreichs (SPÖ) und NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum (NEOS) – nahm in ihrem Regierungsprogramm „Jetzt das Richtige tun. Für Österreich.“ (Österreichische Volkspartei et al., 2025) in den Bereichen Migration und Asyl sowie Integration unter anderem die nachstehenden Zielsetzungen auf, die teilweise bereits 2025 umgesetzt wurden:

- **Reguläre Migration**
  - Strategische Weiterentwicklung der Arbeitsmigration und Abstimmung auf die jeweilige Arbeitsmarktlage durch Anpassungen im Einwanderungsrecht, um so unter anderem die Zuwanderung von Fachkräften in Mangelberufen nach Österreich zu fördern und die Abdeckung eines zusätzlichen saisonalen Arbeitskräftebedarfs zu ermöglichen.<sup>9</sup>
  
- **Asyl**
  - Umsetzung und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, mit dem Ziel der Reduktion der Anträge auf internationalen Schutz in Österreich „auf null“. Zudem wird für den Fall eines Anstiegs der Anträge auf internationalen Schutz die Auslösung der EU-Notfallklausel (Art. 72 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV)<sup>10</sup> vorbehalten (Österreichische Volkspartei et al., 2025:74).

---

6 Das Standard-Eurobarometer ist die wichtigste Meinungsumfrage der Europäischen Kommission. Sie wird zweimal jährlich durchgeführt und konzentriert sich auf die Beobachtung wichtiger Trends, die für die Europäische Union insgesamt, die Prioritäten der Europäischen Kommission sowie aktuelle gesellschaftspolitische Ereignisse relevant sind. Die Standard-Eurobarometer-Umfragen werden in der Regel in Form von persönlichen Interviews in allen EU-Mitgliedstaaten und einigen weiteren Ländern und Gebieten durchgeführt (Europäische Union, o.J.).

7 Dieser Wert liegt nur minimal höher als im EU-Vergleich (EU27: 15%; Europäische Kommission, 2025c:2).

8 Für Details zum Wahlergebnis der Nationalratswahl am 29. September 2024 und dem Thema „Zuwanderung“ als Wahlmotiv siehe Streit, 2025:4.

9 Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abteilung IX/B/7 (Ausländerbeschäftigung), 21. Jänner 2026.

10 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. ABl. C 202.

- **Irreguläre Migration**
  - Umfassende Kooperationen mit Drittstaaten zur Verhinderung von irregulärer Migration (Österreichische Volkspartei et al., 2025:75).
  
- **Rückkehr**
  - Abschluss weiterer bilateraler Rückübernahmeabkommen, um die freiwillige Rückkehr und Abschiebungen effizienter zu machen (Österreichische Volkspartei et al., 2025:129). Zudem sollen unter Nutzung von (unverbindlichen) Vereinbarungen mit Drittstaaten Abschiebungen in den Herkunftsstaat erfolgen, wenn die betroffene Person ihrer Ausreiseverpflichtung nicht freiwillig nachkommt. Dabei sollen auch Anreize für die betroffenen Drittstaaten gesetzt werden, etwa hinsichtlich des Budgets für Drittstaatskooperationen oder die Visapolitik, Entwicklungshilfe und Handel als Anknüpfungspunkte genutzt werden (Österreichische Volkspartei et al., 2025:78).<sup>11</sup>
  
- **Integration**
  - Einführung eines verpflichtenden Integrationsprogramms (siehe dazu [Kapitel 6](#)).
  - Vereinfachung, Beschleunigung und kostengünstigere Gestaltung der Anerkennung bereits erlangter Kompetenzen sowie der Abwicklung von Nostrifizierungen, um eine bessere Integration in den Arbeitsmarkt zu gewährleisten (Österreichische Volkspartei et al., 2025:99).
  
- **Migration und Entwicklung**
  - Stärkung der Unterstützung für das UN-Flüchtlingshochkommissariat (UNHCR) und anderer Hilfsorganisationen in Krisenregionen zur Reduktion von Flucht- und Migrationsursachen sowie zur Hilfeleistung vor Ort. Perspektiven vor Ort sollen durch migrationsrelevante Maßnahmen in der Entwicklungszusammenarbeit gefördert werden, sodass Menschen nicht gezwungen sind, ihre Heimat zu verlassen (Österreichische Volkspartei et al., 2025:74f.,131).

Die Umsetzung der im Regierungsprogramm vorgesehenen Maßnahmen im Bereich Asyl, Integration und Migration wird durch eine Vielzahl äußerer Faktoren beeinflusst, unter anderem auch durch die Verfügbarkeit finanzieller Ressourcen. Bereits einige Monate vor der Nationalratswahl im September 2024 zeichnete sich ein Budgetdefizit ab, dessen Sanierung auch die im Anschluss an die Nationalratswahl geführten Koalitionsverhandlungen bestimmte, da zwischen den verhandlungsführenden politischen Parteien unterschiedliche Ansichten darüber bestanden, ob die Budgetsanierung mit oder ohne EU-Defizitverfahren erfolgen soll (ORF.at, 2025a; Trend, 2025). Im Regierungsprogramm einigten sich die Koalitionsparteien darauf, ein EU-Defizitverfahren zu verhindern (Österreichische Volkspartei et al., 2025:17). In diesem Sinne leitete die Bundesregierung mit den Budgets 2025/2026 und dem Bundesfinanzrahmen bis 2029 die Sanierung der Staatsfinanzen ein (Bundesministerium für Finanzen, 2025a:3). Im Jahr 2025 sollen EUR 6,4 Milliarden und im Jahr 2026 EUR 8,7 Milliarden zur Budgetkonsolidierung beitragen (Bundesministerium für Finanzen, 2025b). Die Sparmaßnahmen wirken sich auch auf die Budgets der einzelnen Ressorts und somit unter anderem auch auf die untenstehenden Bereiche aus:

---

<sup>11</sup> Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilung V/A/5a (EU-Migrationsangelegenheiten), 26. Mai 2026.

- **Fremdenwesen:** Im Bereich des Fremdenwesens soll der Rückgang bei den Anträgen auf internationalen Schutz (Parlament Österreich - Parlamentsdirektion, 2026b:241) Einsparungen ermöglichen, etwa durch Optimierung der Vorhaltekapazitäten für die Grundversorgung sowie die bedarfsorientierte Stilllegung von Bundesbetreuungseinrichtungen (Parlament Österreich - Parlamentsdirektion, 2025:8). Zudem hängt die budgetäre Entwicklung im Bereich des Fremdenwesens maßgeblich von der Anzahl an Anträgen auf internationalen Schutz und im Speziellen von der Anzahl der Asylwerber:innen in der Grundversorgung ab.<sup>12</sup> An dieser Stelle soll eine Asylreform ansetzen, namentlich die Aussetzung der Familienzusammenführung (siehe dazu [Kapitel 4](#)), die verstärkte Rückführung durch EU-Unterstützung, die Umsetzung des EU-Migrations- und Asylpakts bis Juni 2026 und die Förderung der Selbsterhaltungsfähigkeit der Vertriebenen aus der Ukraine (siehe dazu [Kapitel 4](#)). Nach Einschätzung des Bundesministeriums für Inneres wird es durch diese Maßnahmen zukünftig zu einer verhältnismäßig geringen Anzahl an Asylwerber:innen kommen, sodass der Rückgang an Personen in der Grundversorgung bis 2029 Einsparungen im Ausmaß von insgesamt EUR 650 Millionen ermöglichen wird (Parlament Österreich - Parlamentsdirektion, 2025:7; Parlament Österreich, 2025o).
- **Integration:** Im Integrationsbereich wurden budgetäre Kürzungen unter anderem in den Bereichen der Sprachrahmenförderungen, der nationalen Integrationsförderungen, bei den Infrastrukturaufwendungen für den Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) und den Förderungen zum Schutz religiöser Minderheiten vorgesehen (Bundesministerium für Finanzen, 2025a:123).
- **Entwicklungszusammenarbeit:** Im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und der Auslandskatastrophenhilfe wurde eine Redimensionierung der in der Vergangenheit gestiegenen Mittel vorgesehen. Die finanziellen Ressourcen wurden für das Jahr 2025 um EUR 10 Millionen und für das Jahr 2026 um EUR 40 Millionen gekürzt, wobei insbesondere bei den operativen Mitteln für die Entwicklungszusammenarbeit sowie jenen für den Auslandskatastrophenfonds eingespart wird (Bundesministerium für Finanzen, 2025a:31; Parlament Österreich, 2025l). Dessen ungeachtet liegt das Budget weiterhin über dem Niveau von 2019 (Parlament Österreich, 2025l).

Die Bundesfinanzgesetze 2025 und 2026 wurden im Nationalrat ohne die Stimmen der Oppositionsparteien Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) und der Grünen – Die Grüne Alternative (die Grünen) beschlossen (Parlament Österreich, o.J.a, o.J.b) und am 30. Juni 2025 kundgemacht.<sup>13</sup> Die Ablehnung der FPÖ basierte unter anderem auf der Ansicht, dass auch durch einen Rückgang der Asylantragszahlen künftig keine Einsparungen möglich seien (Parlament Österreich, 2025o). Für die Grünen waren unter anderem die Mittelkürzungen für den ÖIF ein Kritikpunkt. Während sie das Vorhaben der Bundesregierung, Integration ab Tag eins zu forcieren (siehe dazu [Kapitel 6](#)), unterstützten, bezweifelten sie angesichts des schrumpfenden Budgets und der Verringerung von Deutschkursen die Möglichkeit der Umsetzung (Parlament Österreich, 2025n).

<sup>12</sup> Die diesbezüglichen Auszahlungen machen mehr als zwei Drittel der Gesamtauszahlungen (2025: EUR 494 Millionen) der UG 18-Fremdenwesen aus (Parlament Österreich - Parlamentsdirektion, 2025:7).

<sup>13</sup> Bundesfinanzgesetz 2025, BGBl. I Nr. 22/2025; Bundesfinanzgesetz 2026, BGBl. I Nr. 23/2025.

### 3 MIGRATION ZU ERWERBSZWECKEN



- Neuausrichtung der österreichischen Standortagentur, der Austrian Business Agency, zur Umsetzung der Internationalen Fachkräfte-Offensive
- Neue Aufenthaltsbewilligung „Grenzgänger“, um Mobilität zu Erwerbszwecken von Drittstaatsangehörigen mit Wohnsitz in einem Nachbarstaat zu ermöglichen
- Adaptierung des Universitätsgesetzes 2002 zur leichteren Rekrutierung von Wissenschaftler:innen aus den Vereinigten Staaten von Amerika

Aufgrund zunehmender demographischer Alterung, aber etwa auch Digitalisierung, künstlicher Intelligenz und grüner Transformation, befindet sich die Arbeitswelt in Europa im Wandel. Die Folgen sind eine sinkende Anzahl an Arbeitskräften sowie veränderte Anforderungen im Hinblick auf berufliche Qualifikationen. Es zeichnet sich dabei immer mehr ab, dass das Arbeitskräfteangebot in der Europäischen Union (EU) nicht ausreicht, um den Bedarf an Fachkräften in der EU und in Österreich zu decken (Ebner und Hadj Abdou, erscheint in Kürze; Hadj Abdou und Ebner, 2025:1,4f.). Österreich war auch im Jahr 2025 eines der Länder mit den jahresdurchschnittlich höchsten Quoten an offenen Stellen in der EU (Eurostat, o.J.d). Gleichzeitig war im Jahr 2025 ein deutlicher Rückgang der beim Arbeitsmarktservice (AMS) gemeldeten offenen Stellen und Lehrstellen zu verzeichnen. Der Jahresdurchschnittsbestand sofort verfügbarer offener Stellen beziehungsweise Lehrstellen ging im Vergleich zum Vorjahr zurück (78.844, Rückgang um 13,1% beziehungsweise 6.981, Rückgang um 13,6%; Arbeitsmarktservice Österreich, 2026). Ebenso sank die Zahl der Mangelberufe im Jahr 2025 erneut.<sup>14</sup> Unterdessen nahm die Zahl der Arbeits- und Lehrstellensuchenden zu: 2025 waren im Jahresdurchschnitt 317.540 Personen als arbeitslos (Anstieg um 6,6% im Vergleich zum Vorjahr) sowie 9.166 sofort verfügbare Lehrstellensuchende ohne Einstellzusage (Anstieg um 16,3% im Vergleich zum Vorjahr) beim AMS vorgemerkt. Diese Entwicklungen deuten auf eine Abschwächung des Fachkräftemangels in Österreich hin und spiegeln die eingetrübte Arbeitsmarktlage (Arbeitslosenquote 2025: 7,4%; Arbeitsmarktservice Österreich, 2026) wider, wodurch die optimale Nutzung des im Inland vorhandenen Arbeitskräftepotentials an Bedeutung gewinnt. Im Rahmen der jährlichen österreichweit im Auftrag der Wirtschaftskammer Österreich durchgeführten Unternehmensbefragung („Arbeitskräftenradar“)<sup>15</sup> aus dem Jahr 2025 wurden die verwertbaren Antworten von 2.483 Unternehmen ausgewertet, die zeigten, dass insgesamt 78 Prozent (davon 24,5% eher „schwach/wenig“) der befragten Unternehmen von einem Mangel an Arbeits- und Fachkräften betroffen sind (Dornmayr und Riepl, 2025:3,4,51). Auch in dieser Umfrage zeigten sich positive Entwicklungen hinsichtlich des Fachkräftemangels, da nahezu in allen Sparten der Anteil jener Betriebe, die stark („sehr

<sup>14</sup> Siehe dazu unten sowie Fachkräfteverordnung 2026, BGBl. II Nr. 316/2025.

<sup>15</sup> Für Details zur Erhebung und dem Fragebogen siehe Dornmayr und Riepl, 2025:3,162.

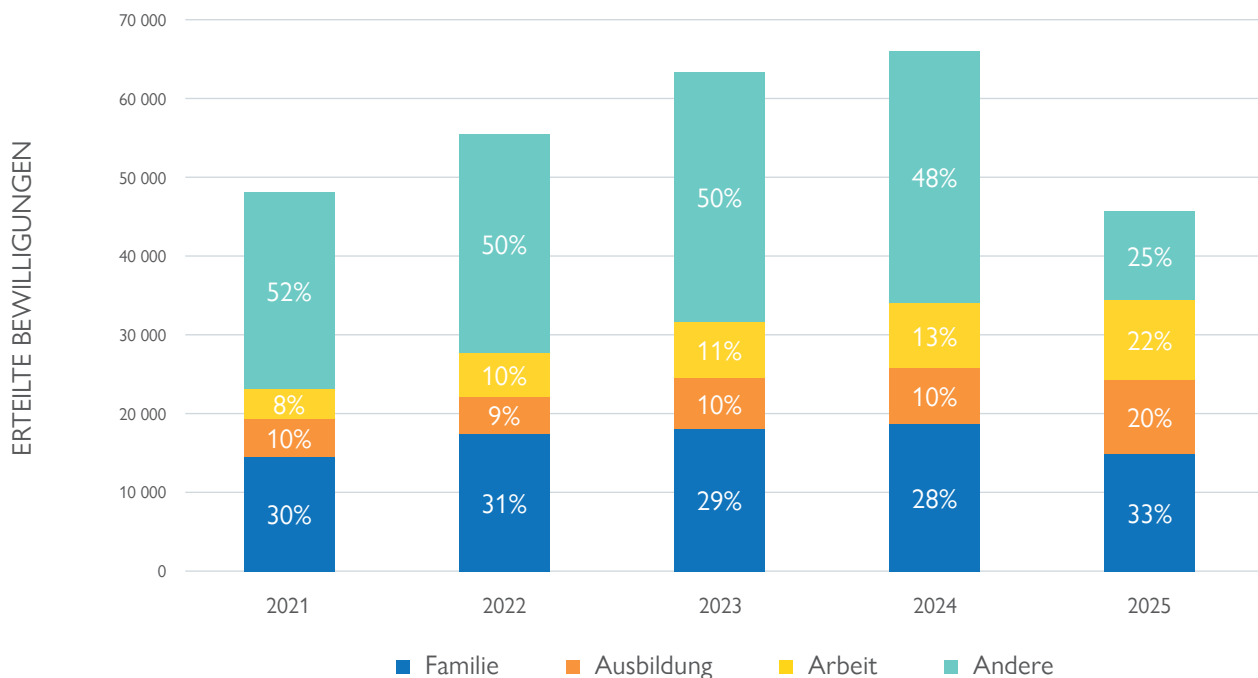
stark“ oder „eher stark“) vom Arbeits- und Fachkräftemangel betroffen waren, im Vergleich zum Jahr 2024 zurückging (Dornmayr und Riepl, 2025:5). Österreichs Hauptinstrument zur Anwerbung von Fachkräften aus Staaten außerhalb der EU ist die Rot-Weiß-Rot – Karte. Sie kann für verschiedene Kategorien von Arbeitskräften erteilt werden und erfordert – mit Ausnahme der Kategorie der selbständigen Arbeit – ein konkretes Arbeitsplatzangebot. Im Rahmen der auf einem Punktesystem basierenden kriteriengeleiteten Zuwanderung haben Besonders Hochqualifizierte, Fachkräfte in Mangelberufen, Sonstige Schlüsselkräfte und Start-up-Gründer:innen eine Mindestpunktzahl (etwa für Alter, Sprachkenntnisse, bisherige Berufserfahrung und Ausbildung) zu erreichen, um eine Rot-Weiß-Rot – Karte erteilt zu bekommen (§§ 12, 12a, 12b und 24 Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG). Demgegenüber müssen Studienabsolvent:innen einer österreichischen Hochschule, Stammmitarbeiter:innen sowie Selbständige Schlüsselkräfte zwar bestimmte Voraussetzungen erfüllen, aber keine Mindestpunktzahl erreichen (§§ 12b, 12d und 24 AuslBG; Hadj Abdou und Ebner, 2025:11).

Anders als Fluchtmigration (siehe dazu [Kapitel 4](#) und [Abbildung 3](#)) ist reguläre Migration, die „als gewollte und positive Zuwanderungsform“ gesehen wird (Migrationsrat für Österreich, 2018:71), im Drittstaatenkontext steuerbar, insbesondere aufgrund des im Regelfall vor der Einreise nach Österreich bei der zuständigen Berufsvertretungsbehörde im Ausland einzubringenden Erstantrags (§ 21 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG)<sup>16</sup> sowie der für die Erteilung von Aufenthaltstiteln beziehungsweise Aufenthaltserlaubnissen zu erfüllenden Voraussetzungen. Abhängig vom konkreten Aufenthaltstitel wird unter anderem vorausgesetzt, dass die antragstellende Person einen Rechtsanspruch auf eine ortsübliche Unterkunft nachweisen kann, über einen gesicherten Lebensunterhalt verfügt, sodass ihr Aufenthalt zu keiner finanziellen Belastung führt, ein alle Risiken abdeckender Krankenversicherungsschutz vorliegt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist oder dass der Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit nicht gefährdet (§ 11 NAG). Zudem sind teilweise Deutschkenntnisse nachzuweisen (§ 21a NAG).

---

16 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2025.

**Abbildung 2: Erteilte Aufenthaltstitel und Aufenthaltsbewilligungen im Rahmen der regulären Migration nach Aufenthaltswitzweck, 2021–2025**



*Quelle:* Eurostat, o.J.b (Daten für die Jahre 2021–2024); Bundesministerium für Inneres, 2026b (Daten für das Jahr 2025).  
*Anmerkung:* Die Zuordnung der erteilte Aufenthaltstitel und Aufenthaltsbewilligungen erfolgt durch Eurostat, sodass diese Zuordnung durch das Bundesministerium für Inneres nicht bestätigt werden kann (Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilung VI/A/2 (Aufenthalts- und Staatsbürgerschaftswesen), 26. Mai 2026). Die Prozentwerte für das Jahr 2024 wurden gerundet, sodass es zu geringfügigen Abweichungen kommt und sich die dargestellten Werte nicht exakt zu 100 Prozent summieren. Die Darstellung für das Jahr 2025 beruht auf einer Zuordnung der ersterteilten Aufenthaltstitel und Aufenthaltsbewilligungen durch den Autor.

Im Rahmen der regulären Migration nach Österreich hat sich in den vergangenen Jahren der Anteil der zum Zweck der Arbeitsaufnahme oder Ausbildung erteilten Aufenthaltstitel beziehungsweise Aufenthaltsbewilligungen kontinuierlich vergrößert (Abbildung 2). Im Vergleich zu den aus anderen Gründen erteilten Aufenthaltstiteln beziehungsweise Aufenthaltsbewilligungen ist dieser Anteil aber gering, während EU-weit die zu Arbeits- oder Ausbildungszwecken erteilten Aufenthaltstitel den größten Teil der Zuzüge in die EU darstellen (Eurostat, 2025). Mit Blick auf die Arbeitsmigration setzte sich die österreichische Bundesregierung unter anderem das Ziel, einen schnellen Zugang zum Arbeitsmarkt für gut ausgebildete internationale Fachkräfte in besonders stark nachgefragten Berufen (Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus, 2025a) zu schaffen, die Arbeitsmigration strategisch weiterzuentwickeln sowie eine Fachkräfteoffensive zu starten (Österreichische Volkspartei et al., 2025:104,125).

Am 1. Jänner 2025 trat die Fachkräfteverordnung 2025<sup>17</sup> in Kraft, die – wie auch bereits in den Vorjahren – eine Liste der sogenannten Mangelberufe enthielt.<sup>18,19</sup> Basierend auf dieser Liste konnten Ausländer:innen, welche die entsprechenden Kriterien erfüllten (§ 12a AuslBG), in diesen Mangelberufen für eine Beschäftigung im gesamten Bundesgebiet oder in bestimmten Bundesländern zugelassen werden. Für das Jahr 2025 waren 81 Berufe in ganz Österreich und 66 bundeslandspezifische Berufe als Mangelberufe festgelegt (Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus, 2025a), wobei die konkrete Anzahl der Mangelberufe in den Bundesländern zwischen einem (Burgenland) und 41 (Oberösterreich) lag. Die Mangelberufe umfassten etwa Berufe als Elektroinstallateur:innen, Gaststättenköch:innen, diplomierte sowie auch nicht diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger:innen oder Schweißer:innen und Schneidbrenner:innen. Zusätzlich wurden in der Fachkräfteverordnung 2025 sogenannte *Green Jobs* berücksichtigt, beispielsweise Straßenbahnwagenführer:innen oder Autobuslenker:innen (Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus, 2025a).<sup>20</sup> Österreichweit waren 29 Berufe weniger gelistet als noch im Vorjahr.<sup>21</sup> Zudem wurde bereits am 23. Dezember 2025 die Fachkräfteverordnung 2026<sup>22</sup> kundgemacht, die 64 Berufe in ganz Österreich als Mangelberufe<sup>23</sup> festlegte. Die Mangelberufe im Jahr 2026 umfassen etwa Berufe als Ärzt:innen, diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger:innen oder Dachdecker:innen, wohingegen etwa – anders als noch in der Fachkräfteverordnung 2025 – Berufe als Hebammen, Zugführer:innen oder Straßenbahnwagenführer:innen in der Fachkräfteverordnung 2026 nicht mehr vorgesehen sind.

Mit Blick auf das Ziel der Bundesregierung, im Rahmen der strategischen Weiterentwicklung der Arbeitsmigration in Abhängigkeit von der Lage und Entwicklung des österreichischen Arbeitsmarkts entsprechende Fachkräfte für Österreich zu sichern (Österreichische Volkspartei et al., 2025:36),<sup>24</sup> startete am 1. September 2025 das EAGLE Projekt, das von IOM Österreich in Kooperation mit dem Bundeskanzleramt umgesetzt wird. Das Projekt zielt unter anderem darauf ab, ägyptische Fachkräfte in Metallverarbeitungsberufen im Transportsektor nach österreichischen Standards zu qualifizieren und dadurch die Arbeitsmarktperspektive der Fachkräfte in beiden Staaten zu verbessern. Absolvent:innen, die von österreichischen Unternehmen – insbesondere als Fachkräfte in Mangelberufen in Übereinstimmung mit der jeweils aktuellen Mangelberufsliste – mittels Rot-Weiß-Rot – Karte angestellt werden sollen, erhalten umfassende Unterstützung, unter anderem Hilfe beim Verfahren zur Erlangung einer Rot-Weiß-Rot – Karte oder bei der

17 Fachkräfteverordnung 2025, BGBl. II Nr. 421/2024.

18 Mangelberufe sind gemäß § 13 Abs. 1 AuslBG jene Berufe, für die höchstens 1,5 Arbeitssuchende pro freier Stelle gemeldet sind. Berufe mit einer Stellenandrangsziffer bis zu 1,8 können berücksichtigt werden, wenn weitere objektifizierbare Mangelindikatoren, insbesondere eine erhöhte Ausbildungsaktivität der Betriebe, festgestellt werden oder der betreffende Beschäftigungsbranche eine überdurchschnittlich steigende Lohnentwicklung aufweist. In die Fachkräfteverordnung 2025 wurden Berufe mit einer Stellenandrangsziffer von maximal 1,5 aufgenommen (Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abteilung IX/B/7 (Ausländerbeschäftigung), 21. Jänner 2026).

19 Hinzuweisen ist darauf, dass sich die Mangelberufsliste nicht nur an hochqualifizierte Arbeitskräfte richtet, sondern auch Berufe der mittleren Qualifikationsstufe sowie Lehrberufe umfasst. Nachzuweisen ist jedenfalls eine abgeschlossene Berufsausbildung, die mit einer mehrjährigen Lehrausbildung in Österreich vergleichbar ist. In einigen Mangelberufen kann eine höhere Ausbildung oder ein Studium erforderlich sein (Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abteilung IX/B/7 (Ausländerbeschäftigung), 21. Jänner 2026).

20 Dabei wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, im Bereich des Personenverkehrs und Güterverkehrs auf der Schiene Berufe ungeachtet der Stellenandrangsziffer zu berücksichtigen, die für die Erbringung und den Ausbau von Dienstleistungen im öffentlichen Verkehr zur Unterstützung der Mobilitätswende erforderlich sind (§ 13 Abs. 1b AuslBG; Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abteilung IX/B/7 (Ausländerbeschäftigung), 21. Jänner 2026).

21 Fachkräfteverordnung 2024, BGBl. II Nr. 439/2023.

22 Fachkräfteverordnung 2026, BGBl. II Nr. 316/2025.

23 Für weitergehende Ausführungen zum Begriff „Mangelberufe“ siehe Fußnote 18. In die Fachkräfteverordnung 2026 wurden Berufe mit einer Stellenandrangsziffer von maximal 1,5 aufgenommen (Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abteilung IX/B/7 (Ausländerbeschäftigung), 21. Jänner 2026).

24 Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, IAR/Stabsstelle Internationales Arbeitsmarktrecht, 26. Mai 2026.

Reiseorganisation. Hinzu kommen Vorbereitungs- und Orientierungskurse vor der Abreise und nach der Ankunft sowie zusätzlich berufsbezogene Deutschkurse.<sup>25</sup>

Eine weitere wesentliche Entwicklung im Jahr 2025 war die Neuausrichtung der österreichischen Standortagentur, der Austrian Business Agency, um die Internationale Fachkräfte-Offensive der österreichischen Bundesregierung umsetzen zu können. So solle der Schwerpunkt auf jenen Ländern liegen, die als Fokusländer im Rahmen einer gesamtheitlichen Fachkräfteanwerbung in Betracht kämen. Zudem sollen verstärkt digitale Lösungen weiterentwickelt werden, um den Grundstein für einen gesamtheitlich digitalen Rekrutierungsprozess zu legen (Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus, 2025b). Die Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren für die Rot-Weiß-Rot – Karte sahen auch Interessenvertretungen der österreichischen Wirtschaft, wie die Industriellenvereinigung, als wesentliche Maßnahmen, um internationale qualifizierte Arbeitskräfte nicht nur erfolgreich anzuwerben, sondern auch im Land zu halten. Die Industriellenvereinigung wies dabei aber darauf hin, dass es auch eine „echte Willkommenskultur“ brauche (Industriellenvereinigung, 2025).

Um eine Lücke bei der Zulassung von Ausländer:innen zum österreichischen Arbeitsmarkt zu schließen und einen Beitrag zur Bewältigung des Fachkräftemangels und damit zur Stärkung der österreichischen Wirtschaft zu leisten (Parlament Österreich, o.J.h:1), wurde am 3. November 2025 eine Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) kundgemacht, welche die neue Aufenthaltsbewilligung „Grenzgänger“ schuf (§ 68 NAG).<sup>26</sup> Demnach sind „drittstaatsangehörige Fachkräfte, die in einem benachbarten EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz wohnhaft sind“ (Parlament Österreich, o.J.h:1) und dort über einen Daueraufenthaltstitel mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang verfügen, seit 1. Dezember 2025 berechtigt, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen<sup>27</sup> regelmäßig zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit in einem Betrieb in einem grenznahen politischen Bezirk<sup>28</sup> nach Österreich einzureisen und sich hier für die Dauer ihrer Arbeitszeit vorübergehend aufzuhalten. Das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG)<sup>29</sup> wurde entsprechend angepasst (Parlament Österreich, o.J.h:1). Die Gesetzesänderung wurde im Nationalrat von den Regierungsparteien und den oppositionellen Grünen beschlossen, während die oppositionelle FPÖ die neue Regelung aus Sorge über irreguläre Zuwanderung ablehnte (Parlament Österreich, 2025r, o.J.g).

---

25 Schriftlicher Beitrag: IOM Österreich, Abteilung für Arbeitsmobilität und Integration, 21. April 2026.

26 Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes sowie des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. I Nr. 70/2025.

27 Diese umfassen unter anderem die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels, wie etwa, dass der Aufenthalt der betroffenen Person nicht öffentlichen Interessen widerspricht oder sie über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist (§ 68 Abs. 1 iVm. § 11 NAG). Ebenso erforderlich ist eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, dass die Voraussetzungen für die Zulassung als „Grenzgänger“ erfüllt sind (§ 20d Abs. 1 Z 7 iVm. § 12e AuslBG).

28 Gemäß § 2 Abs. 7 AuslBG sind dies jene politischen Bezirke, die unmittelbar an den Nachbarstaat angrenzen, in dem die drittstaatsangehörige Person ihren Wohnsitz hat, sowie die Freistädte Eisenstadt und Rust. Zusätzlich umfasst sind außerdem Innsbruck, Salzburg, Klagenfurt und Villach, weil es sich dabei um Statutarstädte handelt, die von einem Grenzbezirk umschlossen sind beziehungsweise die direkt ans Ausland angrenzen (Austrian Business Agency GmbH, 2025); Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abteilung IX/B/7 (Ausländerbeschäftigung), 21. Jänner 2026.

29 Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2025.

Mit dem Ziel, den vorübergehenden zusätzlichen Bedarf an Arbeitskräften im Tourismus und in der Land- und Forstwirtschaft im Jahr 2026 zu decken, erließ die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz am 17. Oktober 2025 die Verordnung für die befristete Beschäftigung von Ausländer:innen im Tourismus und in der Land- und Forstwirtschaft im Jahr 2026 (Saisonkontingentverordnung 2026).<sup>30</sup> Wie im Regierungsprogramm vorgesehen,<sup>31</sup> wurde bereits im Ministerrat vom 30. April 2025 die Erhöhung der jährlichen Saisonkontingente im Tourismussektor um 515 Plätze auf 5.500 vorgestellt. Zusätzlich wurde im Tourismussektor ein eigenes, 2.500 Plätze umfassendes Kontingent für Saisonarbeitskräfte aus ausgewählten südosteuropäischen Staaten, nämlich den EU-Beitrittskandidatenländern Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien sowie dem Kosovo<sup>32</sup> geschaffen (Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz et al., 2025; Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus, 2025c). Für den Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft wurden die Kontingente in der bisherigen Höhe grundsätzlich beibehalten, jedoch wurde auf eigene Kontingente für Erntehelfer:innen verzichtet und diese Plätze (119) den regulären Landwirtschaftskontingenten zugeschlagen, womit insgesamt 3.496 Kontingentplätze zur Verfügung stehen.<sup>33</sup> Mit der Verordnung sollte nicht nur der Bedarf an saisonalen Arbeitskräften für das Kalenderjahr gedeckt werden, sondern durch die frühzeitige Kundmachung der Verordnung bereits im Herbst 2025 den Betrieben und Saisonarbeitskräften mehr Planungssicherheit für die Wintersaison gegeben werden (Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz et al., 2025). Der Österreichische Gewerkschaftsbund kritisierte diese Maßnahme jedoch, da seiner Ansicht nach ausreichend Arbeitskräfte in Österreich wären, und forderte, Menschen in Österreich durch faire Löhne und bessere Bedingungen als Arbeitskräfte zu gewinnen (Österreichischer Gewerkschaftsbund, 2025).

Im universitären Bereich wurde im Jahr 2025 die Rekrutierung von Wissenschaftler:innen aus den Vereinigten Staaten von Amerika erleichtert. Eine am 1. Juli 2025 kundgemachte Änderung<sup>34</sup> des Universitätsgesetzes 2002<sup>35</sup> sieht im Zeitraum 1. Juli 2025 bis 30. September 2026 Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht beim Abschluss von Arbeitsverträgen vor, wenn es sich um Angehörige des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals handelt, deren Mittelpunkt der Forschungs- und Lehrtätigkeit in den 24 Monaten vor Abschluss des Arbeitsvertrags in den Vereinigten Staaten von Amerika lag (Parlament Österreich, 2025k, 2025f:3). Im Frühjahr 2025 hatten Forschungsminister:innen aus 13 EU-Mitgliedstaaten in einem Brief an die Europäische Kommission zu einem abgestimmten Vorgehen zur Aufnahme von Wissenschaftler:innen aus den Vereinigten Staaten von Amerika aufgerufen. Österreich unterstützte diesen Vorstoß und nahm in weiterer Folge die beschriebene Gesetzesänderung vor (Parlament Österreich, 2025f:3), mit der das Ziel verfolgt wurde, den österreichischen Universitäten einen Handlungsrahmen zur Aufnahme von Wissenschaftler:innen aus den Vereinigten Staaten von Amerika zu geben und das *Opportunity Hiring* auszubauen (Parlament Österreich, 2025m, 2025f:3). Im Nationalrat beschlossen die Regierungsparteien und die oppositionellen Grünen diese Gesetzesänderung, die oppositionelle FPÖ stimmte dagegen (Parlament Österreich, 2025m). Sie wolle nicht nur die Chancen, sondern auch die Risiken der Gesetzesnovelle beachtet wissen (Parlament Österreich - Parlamentsdirektion,

---

30 Saisonkontingentverordnung 2026, BGBl. II Nr. 218/2025.

31 Für Details siehe Österreichische Volkspartei et al., 2025:50.

32 Der Verweis auf Kosovo ist im Sinne der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu verstehen.

33 Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abteilung IX/B/7 (Ausländerbeschäftigung), 21. Jänner 2026.

34 Änderung des Universitätsgesetzes 2002 sowie des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020, BGBl. I Nr. 28/2025.

35 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 68/2025.

2026a:426). Laut Medienberichten konnten bis Anfang Oktober 2025 insgesamt 26 Wissenschaftler:innen aus den Vereinigten Staaten von Amerika für österreichische Universitäten gewonnen werden (ORF.at, 2025f).

Am 18. Dezember 2025 wurde die Niederlassungsverordnung 2025 der Bundesregierung kundgemacht.<sup>36</sup> Die Verordnung regelt für das Jahr 2025 die Anzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel in Österreich (5.616), sowie deren Aufschlüsselung nach Aufenthaltstitel und Bundesland. Seit Jahresbeginn 2025 galt bis zum Inkrafttreten der Niederlassungsverordnung 2025 die „Zwölfregelung“ (§ 13 Abs. 7 NAG), wonach die Niederlassungsverordnung 2024 weiterhin anzuwenden war, mit der Maßgabe, dass in jedem Monat höchstens ein Zwölftel der Anzahl der Aufenthaltstitel erteilt werden durfte. Dieses Vorgehen ermöglichte die Erteilung von quotenpflichtigen Aufenthaltstiteln<sup>37</sup> auch ohne eine für das Jahr 2025 erlassene Niederlassungsverordnung („provisorische Quotenbewirtschaftung“). Ein Großteil der gemäß Niederlassungsverordnung 2025 vorgesehenen Quotenplätze war daher bei Inkrafttreten der Niederlassungsverordnung 2025 bereits vergeben, weil die Verordnung erst spät im Jahr in Kraft trat (Bundesministerium für Inneres, 2025d). Der Rückgang um 230 Aufenthaltstitel im Vergleich zur Niederlassungsverordnung 2024<sup>38</sup> ging laut Bundesministerium für Inneres auf einen niedrigeren Gesamtbedarf an quotenpflichtigen Aufenthaltstiteln zum Zweck der Familienzusammenführung für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen<sup>39</sup> in Niederösterreich und in der Steiermark sowie an quotenpflichtigen Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige und deren Familienangehörige, die sich ohne Erwerbsabsicht auf Dauer in Österreich niederlassen dürfen, in der Steiermark zurück (Bundesministerium für Inneres, 2025d). Die Niederlassungsverordnung 2025 zielte darauf ab, die Entwicklung eines geordneten Arbeitsmarktes sicherzustellen und die Aufenthaltstitel entsprechend der Möglichkeiten und Erfordernisse auf die Länder aufzuteilen (§ 13 Abs. 2 NAG). Die Verordnung wurde laut Vortrag an den Ministerrat auch deswegen erlassen, um die allfällige Anwendung der „Zwölfregelung“ auch im Jahr 2026 sicherzustellen (Bundesministerium für Inneres, 2025d).

---

36 Niederlassungsverordnung 2025, BGBl. II Nr. 309/2025.

37 Gemäß § 12 Abs. 1 NAG erfordert die erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels sowie gegebenenfalls die Zweckänderung eines gültigen Aufenthaltstitels unter anderem einen freien Quotenplatz.

38 Niederlassungsverordnung 2024, BGBl. II Nr. 170/2024.

39 Für Details siehe insbesondere Ammann und Stiller, 2025:10.

## 4 INTERNATIONALER SCHUTZ, AUFENTHALTSRECHT FÜR VERTRIEBENE UND GRUNDVERSORGUNG



- Rückgang bei Anträgen auf internationalen Schutz in Österreich sowie Stopp der Familienzusammenführung
- Verpflichtung von Antragsteller:innen auf internationalen Schutz zur Leistung gemeinnütziger Arbeit sowie Ausschluss von Leistungen der Mindestsicherung für subsidiär Schutzberechtigte in jeweils zwei Bundesländern
- Neugestaltung des Zugangs zu Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld für Vertriebene aus der Ukraine

In Österreich regelt das Asylgesetz 2005 (AsylG 2005)<sup>40</sup> unterschiedliche Möglichkeiten der Aufenthaltsgewährung, die sich in internationalen Schutz (Asylberechtigtenstatus und subsidiärer Schutzstatus) sowie das Aufenthaltsrecht für Vertriebene unterteilen lassen.

Das Verfahren zur Erlangung eines internationalen Schutzstatus beginnt mit dem Antrag auf internationalen Schutz („Asylantrag“). Damit ersucht eine fremde Person, sich dem Schutz Österreichs unterstellen zu dürfen. Der Antrag zielt sowohl auf die Zuerkennung des Asylberechtigtenstatus sowie, bei Nichtzuerkennung, auf die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ab (§ 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005). Droht einer Person im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention,<sup>41</sup> ist dieser Person der Asylberechtigtenstatus zuzuerkennen (§ 3 Abs. 1 AsylG 2005). Als Asylberechtigte kommt der Person eine zunächst befristete Aufenthaltsberechtigung zu, die drei Jahre lang gilt und sich unbefristet verlängert, sofern die Voraussetzungen für die Einleitung eines Aberkennungsverfahrens nicht vorliegen oder das Aberkennungsverfahren eingestellt wird (§ 3 Abs. 4 AsylG 2005). Droht hingegen keine Verfolgung, besteht jedoch im Falle der Abschiebung der fremden Person in ihren Herkunftsstaat eine reale Gefahr, etwa eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes, ist der subsidiäre Schutzstatus zuzuerkennen (§ 8 Abs. 1 AsylG 2005). Der subsidiär schutzberechtigten Person kommt eine befristete Aufenthaltsberechtigung zu, die ein Jahr gilt und im Falle des weiteren Vorliegens der Voraussetzungen über Antrag der Person für jeweils zwei weitere Jahre verlängert wird (§ 8 Abs. 4 AsylG 2005).

Wird der Antrag hingegen in beiden Punkten abgewiesen, wird in der Regel eine Rückkehrentscheidung erlassen, welche die antragstellende Person dazu verpflichtet, Österreich – durch freiwillige Ausreise oder im Rahmen einer Abschiebung – zu verlassen (Schrefler-König und Szymanski, 2024:§ 2 AsylG, Rz 5).<sup>42</sup> Ausnahmen können

<sup>40</sup> Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2025.

<sup>41</sup> Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955 in der Fassung der Kundmachung BGBl. III Nr. 27/2022.

<sup>42</sup> Die Erlassung ist zulässig, wenn nicht in das Privat- oder Familienleben der fremden Person eingegriffen wird oder dies zur Erreichung der in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele dringend geboten ist (§ 9 Abs. 1 BFA-Verfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 87/2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025).

sich jedoch ergeben, wenn die antragstellende Person die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus berücksichtigungswürdigen Gründen (§§ 54 bis 57 AsylG 2005) erfüllt (Schrefler-König und Szymanski, 2024:§ 2 AsylG, Rz 5). Derartige Aufenthaltstitel werden etwa erteilt, wenn dies zur Gewährleistung der Strafverfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen erforderlich ist, insbesondere für Zeugen oder Betroffene von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel, jeweils bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen.

Schließlich bildet das Asylgesetz 2005 auch die Grundlage für das „Aufenthaltsrecht für Vertriebene“ (§ 62), auf dessen Basis im März 2022 die Vertriebenen-Verordnung erlassen wurde. Auf dieser Grundlage kommt Vertriebenen aus der Ukraine ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht in Österreich zu,<sup>43</sup> das derzeit zumindest bis 4. März 2027 besteht (oesterreich.gv.at, o.J.). Weiterhin besteht für Vertriebene aus der Ukraine die Möglichkeit, eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus (§ 41a Abs. 7b Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG) zu beantragen. Eine der wesentlichen Voraussetzungen dafür ist, dass die antragstellende Person bereits am österreichischen Arbeitsmarkt integriert ist. Die Rot-Weiß-Rot – Karte plus ist ein befristeter, verlängerbarer Aufenthaltstitel, mit dem der Aufenthalt in Österreich und Erwerbstätigkeit (selbständig oder unselbständig) verbunden sind. Eine zusätzliche Beschäftigungsbewilligung ist nicht erforderlich. Der Aufenthaltstitel ist befristet (grundsätzlich ein Jahr) gültig, kann aber auf Antrag verlängert werden.<sup>44</sup>

## Internationaler Schutz

Im Jahr 2025 gab es in Österreich nach den vom Bundesministerium für Inneres veröffentlichten Statistiken insgesamt 16.668 Anträge auf internationalen Schutz. Diese Anträge umfassten nach der Definition des Bundesministeriums für Inneres sowohl „originäre“ als auch „nicht-originäre“ Anträge. Dementsprechend handelt es sich bei „originären“ Erstantragsteller:innen um eine Subgruppe von Antragsteller:innen, die tatsächlich neu eingereist sind. Demgegenüber zählen zu den „nicht-originären“ Antragsteller:innen die Gruppen der Nachgeborenen,<sup>45</sup> der Mehrfachantragsteller:innen<sup>46</sup> und der Antragsteller:innen mit einer Einreisegestattung im Rahmen der Familienzusammenführung. Von den im Jahr 2025 insgesamt 16.668 gestellten Anträgen auf internationalen Schutz entfielen mit 42 Prozent weniger als die Hälfte aller Anträge auf „originäre“ Erstanträge. Der mit 58 Prozent deutlich größere Anteil der „nicht-originären“ Anträge setzte sich aus Anträgen nachgeborener Kinder (27%), Mehrfachanträgen (25%) sowie Anträgen im Rahmen der Familienzusammenführung (6%) zusammen (Bundesministerium für Inneres, 2026a:I,II,19).<sup>47</sup>

---

43 Für Details siehe EMN Österreich, 2024.

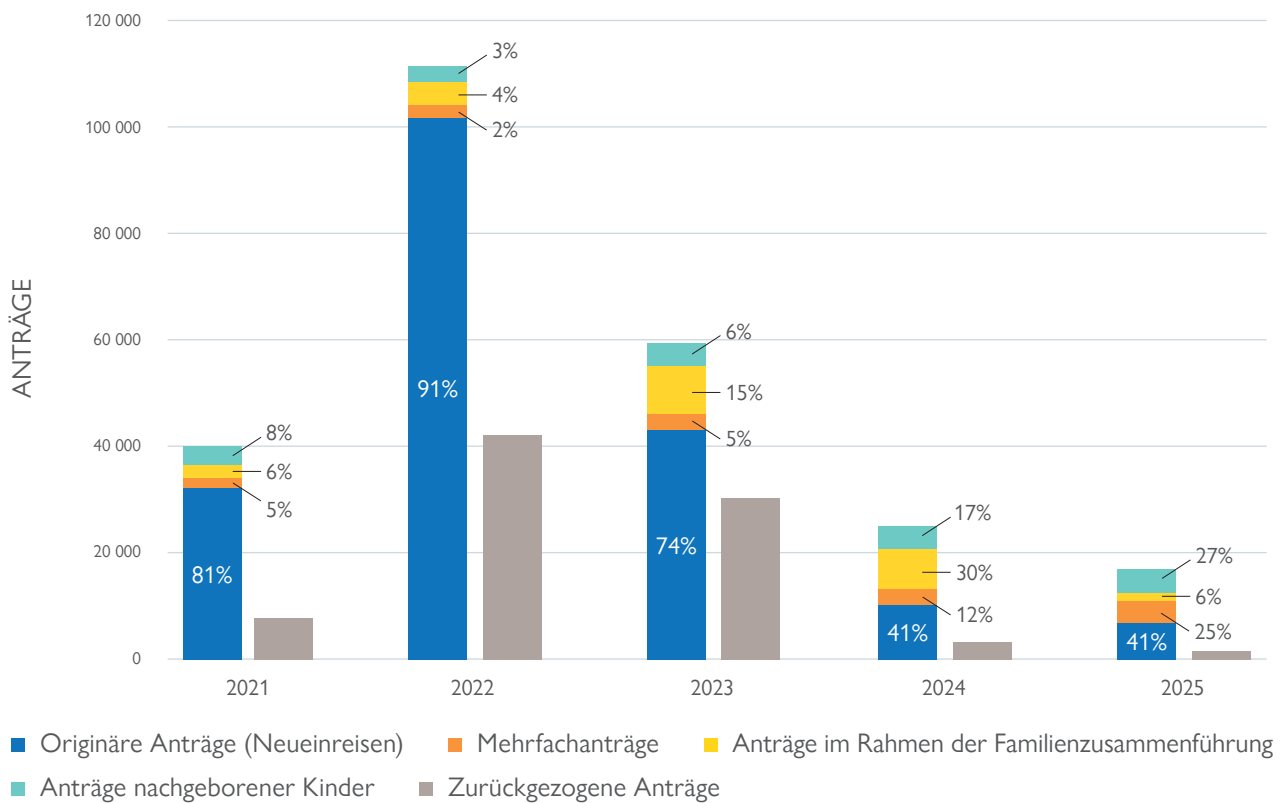
44 Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilung V/A/2 (Aufenthalts- und Staatsbürgerschaftswesen), 26. Mai 2026.

45 Als nachgeborene Kinder gelten jene Kinder, die nach dem Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels oder der Zuerkennung des asyl- oder subsidiären Schutzstatus an die zusammenführende fremde Person geboren werden (Vgl. § 3 Abs. 5 Familienlastenausgleichsgesetz 1967).

46 Mehrfachantragsteller:innen sind Personen, die nach einer rechtskräftigen Entscheidung neuerlich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben („Folgeantrag“; § 2 Abs. 1 Z 23 AsylG 2005, Bundesministerium für Inneres, 2026a:54).

47 Für Details siehe die Statistik in [Anhang A.1](#).

**Abbildung 3: Anzahl der in Österreich gestellten Anträge auf internationalen Schutz sowie Anzahl der zurückgezogenen Anträge, 2021–2025**



Quelle: Bundesministerium für Inneres, 2022:l,II,18, 2023:l,II,19, 2024a:l,II,20, 2025a:l,II,18, 2026c:l,II,18; Eurostat, o.J.f.

Anmerkung: Für Details siehe [Tabelle 2](#) in [Anhang A.1](#). Die Prozentwerte für das Jahr 2025 wurden gerundet, sodass es zu geringfügigen Abweichungen kommt und sich die dargestellten Werte nicht exakt zu 100 Prozent summieren.

Wie die obenstehende [Abbildung 3](#) zeigt, sind die Zahlen der Anträge auf internationalen Schutz in Österreich seit mehreren Jahren rückläufig – ein Trend, der sich auch 2025 fortsetzte. Hervorzuheben ist, dass in den Jahren 2024 und 2025 – anders als in den Jahren zuvor – die „originären“ Erstanträge, also jene Anträge, die aufgrund einer tatsächlichen Neueinreise gestellt wurden, von allen Anträgen auf internationalen Schutz eine vergleichsweise geringe Anzahl ausmachten. Die Zahl der – ausdrücklich oder stillschweigend erfolgten – Zurückziehungen von Anträgen auf internationalen Schutz war ebenso rückläufig und lag im Verhältnis zur Gesamtzahl der Anträge auf internationalen Schutz im niedrigen zweistelligen Bereich (11%; Eurostat, o.J.f).

Mit Blick auf diese rückläufigen Zahlen erklärte der Bundesminister für Inneres im August 2025, dass von Jänner bis Juni 2025 um 37 Prozent weniger Anträge auf internationalen Schutz gestellt worden seien als noch im Jahr zuvor. Durch diesen Rückgang sei etwa auch der Abbau nicht mehr benötigter Infrastruktur in den Bereichen der Grenzkontrollstellen in Spielfeld und Nickelsdorf ermöglicht worden (Bundesministerium für Inneres, 2025).

Im Zusammenhang mit der Familienzusammenführung von international Schutzberechtigten hatte der Bundesminister für Inneres bereits am 5. März 2025 die Europäische Kommission darüber informiert, dass Österreich die Familienzusammenführung stoppen werde (Bundesministerium für Inneres, 2025h). Dieser Schritt, der in Übereinstimmung mit dem Regierungsprogramm<sup>48</sup> stand, sei laut Bundesminister für Inneres notwendig geworden, da die hohe Zahl der im Rahmen der Familienzusammenführung zugewanderten Personen zahlreiche gesellschaftliche Bereiche vor große Herausforderungen gestellt habe, etwa Bildungseinrichtungen oder das Integrationssystem (Bundesministerium für Inneres, 2025g). Der Stopp sei daher nötig, um eine (weitere) Überlastung der österreichischen Systeme – etwa im Bildungs-, Gesundheits- oder Sozialbereich – sowie eine damit einhergehende Gefährdung des sozialen Friedens in Österreich zu verhindern (Bundesministerium für Inneres, 2025h). Zudem sollte der Rückgang der Anzahl der Familienzusammenführungen, der mit rechtlichen Verschärfungen aus dem Frühjahr 2024 einherging (siehe Streit, 2025:21), nachhaltig sichergestellt werden (Bundesministerium für Inneres, 2025g). Entsprechend der erfolgten Ankündigung beschloss der Ministerrat am 12. März 2025, „alle notwendigen Schritte auf EU- und nationaler Ebene, inklusive der Anpassung der nationalen gesetzlichen Regelungen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, zu setzen, um den Familiennachzug mit sofortiger Wirkung vorübergehend zu stoppen und so die öffentliche Ordnung sicherzustellen“. Zudem sollte aufbauend auf dem bestehenden Integrationsmonitoring ein Integrationsbarometer als Grundlage zur künftigen Kontingentierung der Familienzusammenführung erarbeitet werden, welches die Belastung und Auswirkungen auf die einzelnen Systeme und diesbezügliche Belastungen auf den Staatshaushalt im Hinblick auf den Erhalt des sozialen Friedens und der öffentlichen Ordnung in Österreich abbilde (Bundeskanzleramt, 2025b, o.J.b; Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Inneres, 2025:2,3). In Umsetzung dieses Ministerratsbeschlusses brachten die Regierungsparteien am 26. März 2025 einen Antrag zur Änderung des Asylgesetzes 2005 im Nationalrat ein (Parlament Österreich, 2025c). Am 24. Mai 2025 trat das geänderte Asylgesetz 2005, das unter anderem um § 36a ergänzt worden war, in Kraft<sup>49</sup> und stützt sich – wie auch im Regierungsprogramm vorgesehen<sup>50</sup> – auf die „EU-Notfallklausel“ gemäß Art. 72 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV; Parlament Österreich, 2025c).<sup>51</sup> Der neu geschaffene § 36a Asylgesetz 2005 sieht vor, dass die sechsmonatige Entscheidungsfrist und die Pflicht zur Entscheidung (§ 73 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991)<sup>52</sup> über Anträge auf Familienzusammenführung während der Gültigkeitsdauer einer entsprechenden Verordnung der Bundesregierung<sup>53</sup> gehemmt sind.<sup>54</sup> Die Erledigung des Antrags auf Familienzusammenführung hat jedoch weiterhin innerhalb der generellen Frist von sechs Monaten zu erfolgen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK)<sup>55</sup>

---

48 Für Details siehe Österreichische Volkspartei et al., 2025:74.

49 Änderung des Asylgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 17/2025.

50 Für Details siehe Österreichische Volkspartei et al., 2025:74.

51 Demnach wird „die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit“ durch Titel V AEUV („Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“) nicht berührt, jedoch ist die in Art. 72 AEUV vorgesehene Möglichkeit der Abweichung aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit eng auszulegen (Gerichtshof der Europäischen Union, 2022).

52 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025.

53 § 36a AsylG 2005 verweist auf den bereits zuvor im Asylgesetz 2005 enthaltenen § 36 („Verordnung der Bundesregierung“), der unverändert blieb und die Bundesregierung ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates, durch Verordnung festzustellen, dass die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Schutz der inneren Sicherheit gefährdet sind.

54 Diese Regelung bezieht sich nur auf die Familienzusammenführung gemäß § 35 AsylG 2005 und somit auf Familienangehörige von international Schutzberechtigten. Die Familienzusammenführung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz bleibt davon unberührt. Für Details siehe Ammann und Stiller, 2025.

55 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 in der Fassung der Kundmachung BGBl. III Nr. 116/2025.

dringend geboten ist. Die entsprechenden Gründe sind bereits im Antrag auf Einreise<sup>56</sup> genau darzulegen. Ob die Erledigung des Antrags innerhalb von sechs Monaten dringend geboten ist, wird durch Abwägung der Umstände des Einzelfalls anhand der ständigen Rechtsprechung der Höchstgerichte und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entschieden (Parlament Österreich, 2025c:4),<sup>57</sup> wobei der Berücksichtigung des Kindeswohls im Allgemeinen ein maßgebliches Gewicht zukommt (Parlament Österreich, 2025c:5). Diese gesetzliche Regelung wurde bis 30. September 2026 befristet (§ 73 Abs. 27 AsylG 2005). Auf Basis der neu geschaffenen Verordnungsermächtigung wurde im Ministerrat am 25. Juni 2025 ein Verordnungsentwurf beschlossen und dieser Entwurf an den Hauptausschuss des Nationalrats weitergeleitet, um dessen gesetzlich vorgeschriebene Zustimmung einzuholen (Bundeskanzleramt, o.J.a; Bundesministerium für Inneres, 2025e:2). In der gesetzlich vorgesehenen schriftlichen Begründung (§ 36 Abs. 2 AsylG 2005) legte die Bundesregierung umfassend dar, aus welchen Gründen sie die Gefährdung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit ableite (Bundesministerium für Inneres, 2025c, 2025b). Die Verordnung der Bundesregierung, mit der festgestellt wurde, dass die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Schutz der inneren Sicherheit im Sinne des § 36 Abs. 1 Asylgesetz 2005 gefährdet ist, wurde schließlich am 2. Juli 2025 kundgemacht.<sup>58</sup> Für die Dauer der Verordnung ist § 36a Asylgesetz 2005 anzuwenden. Am 18. Dezember 2025 wurde die Verordnung geändert und ihre Gültigkeitsdauer auf 12 Monate verlängert,<sup>59</sup> sodass die Familienzusammenführung nunmehr bis 2. Juli 2026 ausgesetzt ist. Die Bundesregierung begründete diese Verlängerung damit, dass Österreich eine weitere Konsolidierungsphase benötige, um die Systeme vor allem im Bildungs-, Integrations- oder Sozialbereich vor Überlastung zu schützen.<sup>60</sup>

Die Ankündigung des geplanten vorübergehenden Stopps der Familienzusammenführung wurde in Medien und von verschiedenen Akteur:innen im Migrationsbereich kritisch kommentiert, wobei insbesondere die Vereinbarkeit der Maßnahme mit EU-Recht und Grundrechten diskutiert wurde. Diverse Organisationen äußerten Bedenken hinsichtlich der Vertretbarkeit der Maßnahme (Amnesty International Österreich, 2025a; Diakonie Flüchtlingsdienst, 2025; IOM Österreich et al. 2025; UNHCR Österreich, 2025a; UNICEF Österreich, 2025; Volkshilfe, 2025), und wiesen darauf hin, dass die Trennung von Familien auch negative Auswirkungen auf die Integration der bereits in Österreich lebenden Familienmitglieder haben könne (UNHCR Österreich, 2025b, 2025c). Auch die von der Bundesregierung vorgebrachte Neuverordnung und deren Begründung wurde von zivilgesellschaftlichen Organisationen hinsichtlich rechtlicher Grundlage und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme angezweifelt (Diakonie, 2025a). Auf politischer Ebene lehnte die Opposition die Änderung des Asylgesetzes 2005 aus entgegengesetzten Gründen ab. Während die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) weitergehende Maßnahmen bis hin zu einem absoluten Asylstopp forderte, hielten die Grünen die Novelle für menschenrechtlich bedenklich und bezweifelten ihre Wirksamkeit. Anträge der Oppositionsparteien

---

56 Zur Familienzusammenführung im Rahmen des Asylgesetzes 2005 siehe Ammann und Stiller, 2025:15.

57 Ein Kriterium kann etwa sein, dass „eine (zusätzliche) Störung der Funktionsfähigkeit gerade jener staatlichen Teilsysteme nicht zu erwarten ist, derentwegen die Verordnung nach § 36 Abs. 1 erlassen wurde, weil der Antragsteller – oder dessen in Österreich schutzberechtigte Bezugsperson – z. B. bereits über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass er sich in die österreichischen Lebensverhältnisse ohne oder nur mit geringfügiger Inanspruchnahme von Integrationsmaßnahmen eingliedern kann oder in der Lage sein wird, am Schulbetrieb ohne oder nur mit geringfügigen Fördermaßnahmen teilzuhaben“ (Parlament Österreich, 2025c:5).

58 Verordnung der Bundesregierung zur Feststellung der Gefährdung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit, BGBl. II Nr. 127/2025.

59 Änderung der Verordnung der Bundesregierung zur Feststellung der Gefährdung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit, BGBl. II Nr. 310/2025.

60 Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilung V/B/8 (Asyl) und Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 21. Jänner 2026.

zur Untermauerung ihrer Position fanden im Nationalrat keine Mehrheit (Parlament Österreich, 2025j). Die Maßnahme des vorübergehenden Stopps der Familienzusammenführung wurde mit Blick auf die im Rahmen der Familienzusammenführung erfolgten Einreisen (November 2023: 1.146 Einreisen; November 2024: 241 Einreisen; November 2025: 1 Einreise) vom Bundesministerium für Inneres als wirkungsvoll bewertet.<sup>61</sup> Medienberichten zufolge sei der Rückgang der Familienzusammenführungen jedoch bereits vor Inkrafttreten der Maßnahme erkennbar gewesen (Der Standard, 2026). Der Bundesminister für Inneres bewertete die Maßnahme als wesentlichen Beitrag zum starken Rückgang der Anträge auf internationalen Schutz. Für die Zeit nach Ablauf der Aussetzung der Familienzusammenführung und zur vorgesehenen Kontingentierung gab er an, sich vorstellen zu können, „durchaus mit Null [zu] beginnen“ (Der Standard, 2025b).

Im Zusammenhang mit der Debatte um die Anzahl der Anträge auf internationalen Schutz sowie der Familienzusammenführung und der sich daraus ergebenden politischen Entwicklungen ist auch auf den ersten gestarteten Solidaritätszyklus im Rahmen des neuen EU-Migrations- und Asylpakts hinzuweisen. Der Solidaritätsmechanismus ist eines der Kernelemente des Pakts, mit dem Ziel, eine Balance zwischen Solidarität und Verantwortung zwischen den EU-Mitgliedstaaten dadurch herzustellen, dass die von Migration überproportional betroffenen EU-Mitgliedstaaten durch Solidaritätsbeiträge der anderen EU-Mitgliedstaaten unterstützt werden (Rat der Europäischen Union, 2025).<sup>62</sup> Diese Solidaritätsbeiträge umfassen die Umsiedelungen von Antragsteller:innen auf internationalen Schutz beziehungsweise international Schutzberechtigten, finanzielle Beiträge für Maßnahmen in der Europäischen Union oder in Bezug auf Drittstaaten sowie Personal- oder Sachleistungen („alternative Solidaritätsmaßnahmen“; Europäische Union, 2024). Es obliegt jedem EU-Mitgliedstaat selbst zu entscheiden, welche Art beziehungsweise welche Kombination von Solidaritätsbeiträgen zugesagt wird (Rat der Europäischen Union, 2025). Österreich weist gemäß dem Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission eine „ausgeprägte Migrationslage“ auf. Einem Ersuchen Österreichs, von der verpflichtenden Leistung von Solidaritätsbeiträgen entbunden zu werden, wurde für das Jahr 2026 stattgegeben.<sup>63</sup>

---

61 Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilung V/B/8 (Asyl) und Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 21. Jänner 2026.

62 Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilung V/A/5/a (EU-Migrationsangelegenheiten), 23. Jänner 2026.

63 Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2642 des Rates vom 19. Dezember 2025 zur Einrichtung des Jährlichen Solidaritätspools für 2026. ABl. Reihe L; Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilung V/A/5/a (EU Migrationsangelegenheiten), 23. Jänner 2026.

## Aufenthaltsrecht für Vertriebene

Die Anzahl der 2025 in Österreich lebenden Ukrainer:innen mit vorübergehendem Schutz lag bei 92.445 Personen im Dezember 2025, was den bisher höchsten Wert darstellte (Eurostat, o.J.f). Mit Blick auf die Arbeitslosenquote von ukrainischen Staatsangehörigen in Österreich im Jahr 2025 (Jahresdurchschnitt 18,7%; Österreichischer Integrationsfonds, 2026:13) kam die Bundesregierung zum Schluss, dass Vertriebene aus der Ukraine vermehrt am österreichischen Arbeitsmarkt teilnehmen sollten (Parlament Österreich, 2025q). Daher wurde am 31. Oktober 2025 eine Änderung<sup>64</sup> des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967<sup>65</sup> sowie des Kinderbetreuungsgeldgesetzes<sup>66</sup> kundgemacht. Mit dieser Gesetzesänderung wurde der ursprünglich bis 31. Oktober 2025<sup>67</sup> befristete Bezug dieser Familienleistungen für Vertriebene aus der Ukraine zwar verlängert, allerdings auch geregelt, dass Vertriebene aus der Ukraine ab dem 1. November 2025 einen Anspruch auf Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld für ihre Kinder nur mehr haben, wenn sie entweder – unselbständig oder selbständig – erwerbstätig oder beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkt sind (§ 3 Abs. 6 Familienlastenausgleichsgesetz, § 2 Abs. 1 Z 5 lit. d Kinderbetreuungsgeldgesetz), sofern keine Ausnahmekriterien erfüllt sind (Parlament Österreich, 2025h). Diese Regelung gilt bis 30. Juni 2026 und soll laut den Abgeordneten der Regierungsparteien, die den Änderungsantrag eingebracht haben, die Aufnahme und Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme des Beratungs- und Vermittlungsangebots des AMS durch Vertriebene aus der Ukraine fördern (Parlament Österreich, 2025a). In der parlamentarischen Debatte zu dieser Gesetzesänderung wurde erwähnt, dass rund 12.000 anspruchsberechtigte ukrainische Eltern von 18.000 Kindern von diesen Änderungen betroffen seien (Parlament Österreich, 2025h). Die oppositionelle FPÖ lehnte die Gesetzesänderung grundsätzlich ab (Parlament Österreich, o.J.e). Nach ihrer Ansicht sollten Familienleistungen nur heimischen Familien zur Verfügung stehen, zumal angemerkt wurde, dass für diese Maßnahme, die zusätzlich zur Grundversorgung ausbezahlt werde, rund EUR drei Millionen pro Monat an Kosten anfallen würden (Parlament Österreich, 2025h). Die oppositionellen Grünen trugen den Gesetzesbeschluss im Nationalrat hingegen mit (Parlament Österreich, o.J.e).

## Grundversorgung

In Österreich haben unter anderem Antragsteller:innen auf internationalen Schutz sowie Vertriebene Anspruch auf Grundversorgung, sofern sie hilfsbedürftig sind. Sie gelten als hilfsbedürftig, wenn sie den Lebensbedarf für sich und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen können und ihn auch nicht oder nicht ausreichend von anderen Personen oder Einrichtungen erhalten (Art. 2 Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG).<sup>68</sup> Im Rahmen der Grundversorgung erhalten hilfs- und schutzbedürftige Fremde in erster Linie Leistungen, welche auf die Deckung der täglichen Grundbedürfnisse ausgerichtet sind, wie angemessene Verpflegung, Unterkunft, medizinische Versorgung, Bekleidungshilfe, Schulbedarf sowie Information und Beratung (Bundesministerium für Inneres, 2024b). Dabei kommen die gesetzlich geregelten Kostenhöchstsätze

---

64 Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 sowie des Kinderbetreuungsgeldgesetzes, BGBl. I Nr. 64/2025.

65 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 115/2025.

66 Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 115/2025.

67 Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 sowie des Kinderbetreuungsgeldgesetzes, BGBl. I Nr. 11/2025.

68 Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 80/2004 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 3/2025.

zur Anwendung, etwa ein monatliches Taschengeld in Höhe von EUR 40 oder die Unterstützung bei individueller Unterbringung in Höhe von monatlich EUR 165 (für eine Einzelperson) beziehungsweise EUR 330 (für Familien ab zwei Personen; Art. 9 Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG).

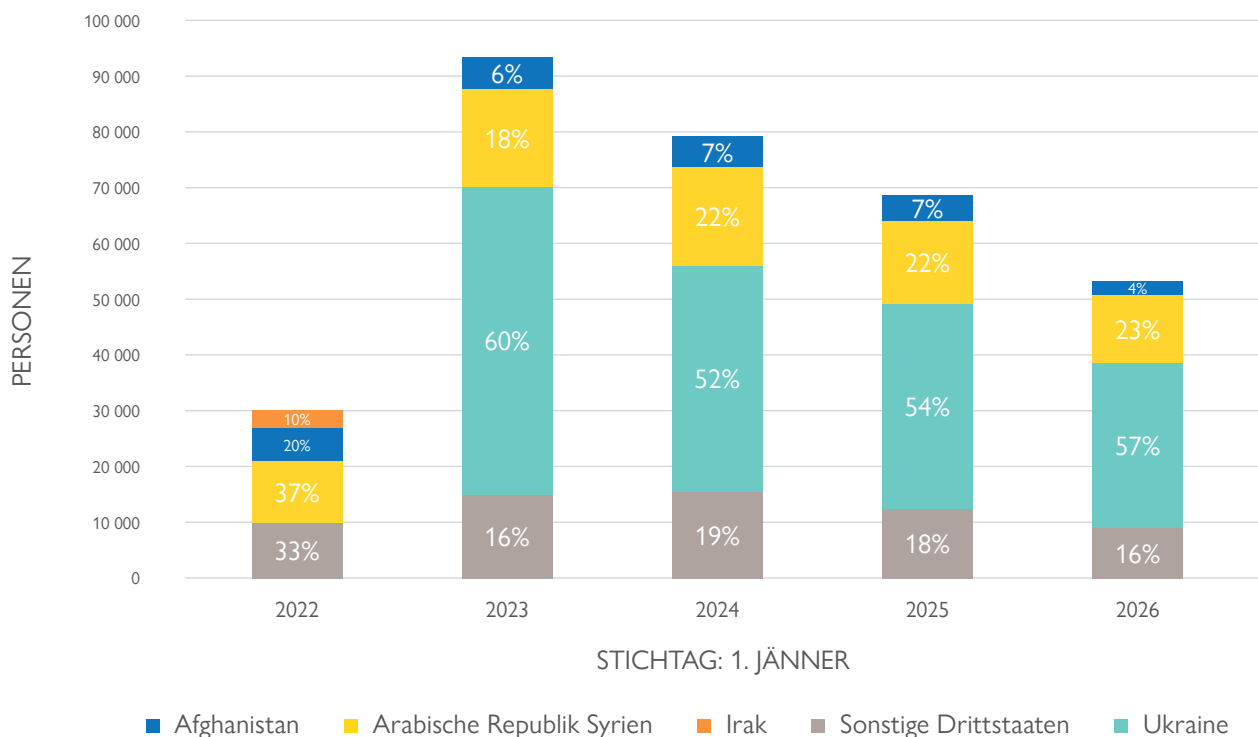
Durch die Änderung der gesetzlichen Vorgaben in Tirol und Wien haben subsidiär Schutzberechtigte – so wie dies bereits in den restlichen Bundesländern gegolten hatte (Amt der Tiroler Landesregierung, 2025) – seit 1. Jänner 2026 auch in Tirol und Wien keinen Anspruch mehr auf Mindestsicherung und werden im Rahmen der Grundversorgung versorgt. Ziel der Änderung war, zur Vereinheitlichung der Sozialhilfe beizutragen (Stadt Wien, o.J.a:1; Tiroler Landtag, o.J.a:1).<sup>69</sup> Das UN-Flüchtlingshochkommissariat (UNHCR) Österreich bedauerte diese Schritte und wies darauf hin, dass das System der Grundversorgung für kurze Aufenthalte konzipiert und hauptsächlich für Asylsuchende, die auf den Ausgang ihres Verfahrens warten, gedacht sei. Mit dem Wegfall der Sozialhilfe könnte das Grundversorgungssystem stark belastet werden, wenn sich Tausende subsidiär Schutzberechtigte ihre Wohnungen nicht mehr leisten könnten und wie Asylsuchende in organisierten Quartieren unterkommen müssten. UNHCR Österreich appellierte daher an alle Entscheidungsträger:innen in Österreich, sowohl für subsidiär Schutzberechtigte als auch für Vertriebene aus der Ukraine Sozialleistungen zur Verfügung zu stellen, die ihnen ein menschenwürdiges Auskommen sichern und sie bei ihrer Integration in Österreich unterstützen (UNHCR Österreich, 2025d). Die Diakonie wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Entzug der Wiener Mindestsicherung für subsidiär Schutzberechtigte Integrationserfolge zunichtemachen werde (Diakonie, 2025b).

Eine allfällige vermehrte Inanspruchnahme der Grundversorgung aufgrund der oben beschriebenen Gesetzesänderungen wäre erst ab Jänner 2026 aus der Grundversorgungsstatistik ableitbar. Für das Jahr 2025 zeigt die untenstehende Grafik jedoch, dass die Anzahl der Personen in Grundversorgung seit dem historischen Höchststand am 1. Jänner 2023, der unmittelbar mit der vom russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine ausgelösten Vertreibung zusammenhing (EMN Österreich, 2024:1), kontinuierlich zurückging. Demnach war die Anzahl der Personen in Grundversorgung mit Stichtag 1. Jänner 2025 niedriger als in den Jahren zuvor – ein Trend, der sich auch zum Stichtag 1. Jänner 2026 fortsetzte. Von den am 1. Jänner 2025 beziehungsweise 1. Jänner 2026 in Grundversorgung befindlichen 68.161 beziehungsweise 52.834 Personen waren 54 Prozent beziehungsweise 57 Prozent ukrainische Staatsangehörige. Somit nahmen zum Stichtag 1. Jänner 2026 anteilmäßig etwas mehr ukrainische Staatsangehörige die Grundversorgung in Anspruch als im Vorjahr, bei generellem zahlenmäßigen Rückgang von ukrainischen Staatsangehörigen in der Grundversorgung.

---

<sup>69</sup> In Wien wurde die Gesetzesänderung von den Parteien der Stadtregierung – SPÖ und NEOS – gegen die Stimmen von ÖVP, FPÖ und Grünen beschlossen (Stadt Wien, o.J.b). In Tirol stimmten die Landesregierungsparteien ÖVP und SPÖ sowie die NEOS für die Gesetzesänderung, die FPÖ und die Grünen dagegen (Tiroler Landtag, o.J.b:5).

**Abbildung 4: Personen in Grundversorgung in Österreich jeweils am 1. Jänner sowie die Top 3-Nationalitäten der in Grundversorgung versorgten Personen, 2022–2026**



Quelle: Bundesministerium für Inneres, 2022:49, 2023:51, 2024a:53, 2025a:51, 2026a:53.

Anmerkung: Die Prozentwerte für das Jahr 2025 wurden gerundet, sodass es zu geringfügigen Abweichungen kommt und sich die dargestellten Werte nicht exakt zu 100 Prozent summieren.

Im Jahr 2025 knüpften zwei Bundesländer ihre Zurverfügungstellung von Grundversorgungsleistungen an die Bereitschaft der grundversorgten Personen zur Erbringung von Hilfstätigkeiten (Vorarlberger Landtag, 2025a; Landtag Burgenland, 2025). Das Burgenländische Landesbetreuungsgesetz<sup>70</sup> war bereits im Dezember 2024 adaptiert worden,<sup>71</sup> seit 1. Juli 2025 wird es umgesetzt (ORF.at, 2025d). Demnach verlieren Antragsteller:innen auf internationalen Schutz im Burgenland ihre Grundversorgung, wenn sie Angebote des Landes oder der Gemeinden zur Erbringung von gemeinnützigen Hilfstätigkeiten, beispielsweise in der Landschaftspflege und -gestaltung, der Betreuung von Park- und Sportanlagen oder Unterstützung in der Administration, zweimal verweigert haben (§ 5a Abs. 6, § 6 Burgenländische Landesbetreuungsgesetz). Im September 2025 wurde eine Änderung des Vorarlberger Sozialleistungsgesetzes<sup>72</sup> sowie der Vorarlberger Sozialleistungsverordnung<sup>73</sup> kundgemacht. Seit 1. Oktober 2025 erhalten Antragsteller:innen auf internationalen Schutz ab dem vollendeten 18. Lebensjahr in Vorarlberg volle Leistungen der Grundversorgung nur, wenn sie eine Bereitschaft zur Teilnahme an integrationsfördernden Maßnahmen zeigen. Zu diesen zählt unter anderem der Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Bei fehlender Bereitschaft ist die Geldleistung der Grundversorgung nach vorheriger schriftlicher Ermahnung um höchstens die Hälfte zu kürzen (§ 13a Abs. 1, 3 und 5 Vorarlberger

70 Burgenländisches Landesbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 42/2006 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 58/2025.

71 Gesetz vom 12. Dezember 2024, mit dem das Burgenländische Landesbetreuungsgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 110/2025.

72 Gesetz über eine Änderung des Sozialleistungsgesetzes, LGBl. Nr. 45/2025.

73 Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Sozialleistungsverordnung, LGBl. Nr. 50/2025.

Sozialleistungsverordnung). Die Einbringung von gemeinnützigen Hilfstätigkeiten sei als „Gegenleistung und Teilkompensation für die durch das Land [Burgenland] gewährten Grundversorgungsleistungen“ anzusehen (Landtag Burgenland, 2025) und im Vorarlberger Landtag wurde erklärt, dass Integration ein gegenseitiger Prozess sei, der auf Mitwirkung und Verantwortung beruhe, sodass der volle Bezug der Grundversorgung an die Bereitschaft zur Teilnahme an den integrationsfördernden Maßnahmen geknüpft sein soll (Vorarlberger Landtag, 2025b). Diese Gesetzesänderungen wurden im Burgenland von der alleinregierenden Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) sowie der Österreichischen Volkspartei (ÖVP) und in Vorarlberg von den Koalitionspartnern ÖVP und FPÖ beschlossen, wohingegen im Burgenland die FPÖ, die Grünen sowie ein freier Landtagsabgeordneter und in Vorarlberg die Grünen, SPÖ und NEOS dagegen stimmten (Landtag Burgenland, o.J.; Vorarlberger Landtag, o.J.). Kritik vor allem am burgenländischen Vorgehen gab es zudem aus dem akademischen Bereich. So wurde etwa darauf hingewiesen, dass es nicht genügend Angebot an gemeinnützigen Tätigkeiten gebe, die mit geringen Deutschkenntnissen durchgeführt werden könnten, oder dass der Mehraufwand der Einschulung kleinere Gemeinden überfordern könnte (Eisenreich, 2025).

## 5 IRREGULÄRE MIGRATION, GRENZPOLITIK UND RÜCKKEHR



- Beibehaltung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zu Slowenien, der Slowakei, Tschechien und Ungarn
- Wiederaufnahme der Abschiebungen nach Afghanistan, Arabische Republik Syrien und Somalia
- Unterstützung für Neuinterpretation der Europäischen Menschenrechtskonvention

Irreguläre Migration wird als Sammelbegriff für die Migrationsbewegung von Personen außerhalb der regulatorischen Normen verstanden (IOM, o.J.). Mangels einheitlicher Definition werden etwa die Einreise, der Aufenthalt oder die Arbeit in einem Land ohne die erforderlichen Genehmigungen oder Dokumente, die gemäß den Einwanderungsbestimmungen vorgeschrieben sind, zur irregulären Migration gezählt (Europäische Kommission, 2025b), ebenso wie das Überschreiten der Aufenthalts- bzw. Visumsdauer. Haben irreguläre Migrant:innen keine gültigen Aufenthaltstitel oder das benötigte Visum, ist ihr Aufenthalt in Österreich unrechtmäßig, sodass sie über entsprechenden Bescheid (Rückkehrentscheidung, § 52 Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG)<sup>74</sup> des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl verpflichtet sind, Österreich zu verlassen. Mangels fristgerechter freiwilliger Ausreise kann diese auch zwangsweise durchgesetzt werden (Abschiebung, § 46 FPG).

Die Teilnahme am „Schengen-Raum“ soll die Bewegungsfreiheit zwischen den EU-Mitgliedstaaten fördern, ohne beim Übertritt von Binnengrenzen Grenzkontrollen durchlaufen zu müssen (Europäischer Rat - Rat der Europäischen Union, 2025). Die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen darf nur in Ausnahmesituationen als letztes Mittel in Betracht kommen, muss zeitlich begrenzt sein und hat den Grundsätzen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit zu entsprechen (Europäische Kommission, o.J.). Da die bereits seit Herbst 2015 bestehenden vorübergehenden österreichischen Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zu einigen Nachbarstaaten Österreichs auch im Jahr 2025 beibehalten wurden, erforderte die Rechtmäßigkeit der Einreise nach Österreich (§ 15 Abs. 3 FPG) unter anderem, dass die Grenzkontrollen nicht umgangen wurden. Die Verordnungen des Bundesministers für Inneres über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Slowakei und zu Tschechien sowie zu Slowenien und Ungarn wurden zunächst am 15. April 2025 beziehungsweise am 9. Mai 2025 dahingehend geändert, dass sie bis 15. Oktober 2025<sup>75</sup> beziehungsweise 11. November 2025<sup>76</sup>

74 Fremdenpolizeigesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2025.

75 Änderung der Verordnung über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Slowakischen Republik und zur Tschechischen Republik, BGBl. II Nr. 70/2025.

76 Änderung der Verordnung über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Republik Slowenien und Ungarn, BGBl. II Nr. 85/2025.

verlängert wurden. Am 15. Oktober 2025 wurden beide Verordnungen bis 15. Dezember 2025 verlängert.<sup>77</sup> Schließlich wurde am 12. Dezember 2025 die „Verordnung des Bundesministers für Inneres über die zeitlich befristete Regelung des Grenzverkehrs an den Binnengrenzen zur Slowakischen Republik, zur Tschechischen Republik, zur Republik Slowenien und zu Ungarn“ kundgemacht.<sup>78</sup> Demnach dürfen in der Zeit vom 16. Dezember 2025 bis zum 15. Juni 2026 die Binnengrenzen zur Slowakei im Verkehr zu Lande und zu Wasser sowie zu Tschechien, zu Slowenien und zu Ungarn im Verkehr zu Lande nur an Grenzübergangsstellen überschritten werden. Als Hintergründe der neuerlichen Verlängerungen wurden gegenüber der Europäischen Kommission die anhaltende Bedrohung im Zusammenhang mit steigender irregulärer Migration, beispielsweise über die Balkanroute, sowie die Belastung des Asylaufnahmesystems und der Grundversorgung ebenso genannt, wie der anhaltende Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und die durch terroristische Gruppen verschärfte Sicherheitslage im Nahen Osten (Europäische Kommission, o.J.). Die Grenzkontrollen wurden und werden sowohl stationär an Grenzübertrittsstellen, aber auch mobil im grenznahen Raum durchgeführt. Neben der Gewährleistung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zielen die vorübergehenden Grenzkontrollen auch auf die Reduktion der irregulären Migration gegen Null ab (Bundesministerium für Inneres, 2025i, 2025j). Die Aufrechterhaltung der Binnengrenzkontrollen wurde teilweise kritisiert, etwa seitens der NEOS Hainburg. Hingewiesen wurde darauf, dass die Kontrollen Arbeitswege, Kinderbetreuung oder Familienbesuche erschweren und zu unvorhersehbaren Wartezeiten führen würden. Das hemme unter anderem die wirtschaftliche Entwicklung und führe zu einem volkswirtschaftlichen Schaden von jährlich rund EUR 180 Millionen. Zudem seien am nahegelegenen Grenzübergang Berg im Jahr 2024 lediglich zwei Verdachtsfälle gemeldet worden. Die NEOS Bundespartei forderte in diesem Zusammenhang, „statt teuren und ineffektiven Kontrollen“ innerhalb der Europäischen Union den – auch im Regierungsprogramm vorgesehenen<sup>79</sup> – Schutz der EU-Außengrenzen voranzutreiben (Weber, 2025).

Im Zusammenhang mit – freiwilligen und zwangsweisen – Ausreisen ausländischer Staatsangehöriger lag das Hauptaugenmerk des Bundesministers für Inneres im Jahr 2025 auf Afghanistan und der Arabischen Republik Syrien. So forderte der Bundesminister für Inneres etwa beim Rat der Innenminister:innen im Oktober 2025 Abschiebungen in die Arabische Republik Syrien aus ganz Europa (Bundesministerium für Inneres, 2025p) oder formulierte im Dezember 2025 sein Ziel, Abschiebungen in die Arabische Republik Syrien zum Regelfall zu machen (Der Standard, 2025d). Bereits im Oktober 2025 hatte er erklärt, dass „Abschiebungen von verurteilten Straftätern aus Syrien oder Afghanistan [...] konsequent“ durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl umgesetzt würden (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 2025c). Wie die untenstehende [Tabelle 1](#) zeigt, haben im Jahr 2025 insgesamt 14.324 Personen Österreich im Rahmen einer „freiwilligen

---

77 Änderung der Verordnung über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Slowakischen Republik und zur Tschechischen Republik, BGBl. II Nr. 216/2025; Änderung der Verordnung über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Republik Slowenien und Ungarn, BGBl. II Nr. 217/2025.

78 Zeitlich befristete Regelung des Grenzverkehrs an den Binnengrenzen zur Slowakischen Republik, zur Tschechischen Republik, zur Republik Slowenien und zu Ungarn, BGBl. II Nr. 292/2025.

79 Für Details siehe Österreichische Volkspartei et al., 2025:83.

Ausreise“,<sup>80</sup> einer Abschiebung oder einer Dublin-Überstellung<sup>81</sup> verlassen. Das bedeutet, dass im Durchschnitt pro Tag 39 Personen Österreich verließen, was sogar noch etwas über der vom Bundesminister für Inneres im Oktober 2025 genannt Zahl von 35 Personen pro Tag lag (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 2025c). Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass es sich dabei nicht ausschließlich um afghanische oder syrische Staatsangehörige handelte, sondern sowohl Drittstaatsangehörige als auch EU-Staatsangehörige umfasste. Von den ausreisestärksten Nationen (Top 20-Nationalitäten) wurden mit 77 Prozent mehr als dreimal so viele Personen in einen EU-Mitgliedstaat abgeschoben als in einen Drittstaat (23%).<sup>82</sup> Hingegen wurden freiwillige Ausreisen in weitaus größerem Umfang von Drittstaatsangehörigen in Anspruch genommen (87%) als von EU-Staatsangehörigen (13%). Die Ausreisen afghanischer (50 Abschiebungen, 32 freiwillige Ausreisen) und syrischer Staatsangehöriger (41 Abschiebungen, 808 freiwillige Ausreisen) sind differenziert zu betrachten: Während die Abschiebungen dieser Nationalitäten am 16. (Afghanistan) beziehungsweise 21. Platz (Arabische Republik Syrien) lagen, machten die freiwilligen Ausreisen syrischer Staatsangehöriger den zweithöchsten Wert aus, wohingegen die freiwilligen Ausreisen afghanischer Staatsangehöriger nicht unter den Top 20-Nationalitäten lagen.<sup>83</sup>

**Tabelle 1: Anzahl der Ausreisen aus Österreich nach Kategorie, 2021–2025**

	2021	2022	2023	2024	2025
<b>Zwangswise Außerlandesbringungen</b>	4 197	4 471	5 990	6 973	6 827
Davon Abschiebungen	3 359	3 371	4 750	5 792	5 879
Davon Dublin-Überstellungen	838	1 100	1 240	1 181	948
<b>Freiwillige Ausreisen</b>	4 951	8 079	6 910	6 595	7 497
<b>Ausreisen gesamt</b>	9 148	12 550	12 900	13 568	14 324

Quelle: Bundesministerium für Inneres und Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 2023:20, 2024:21, 2025:21, 2026:20; Ebner, 2022.

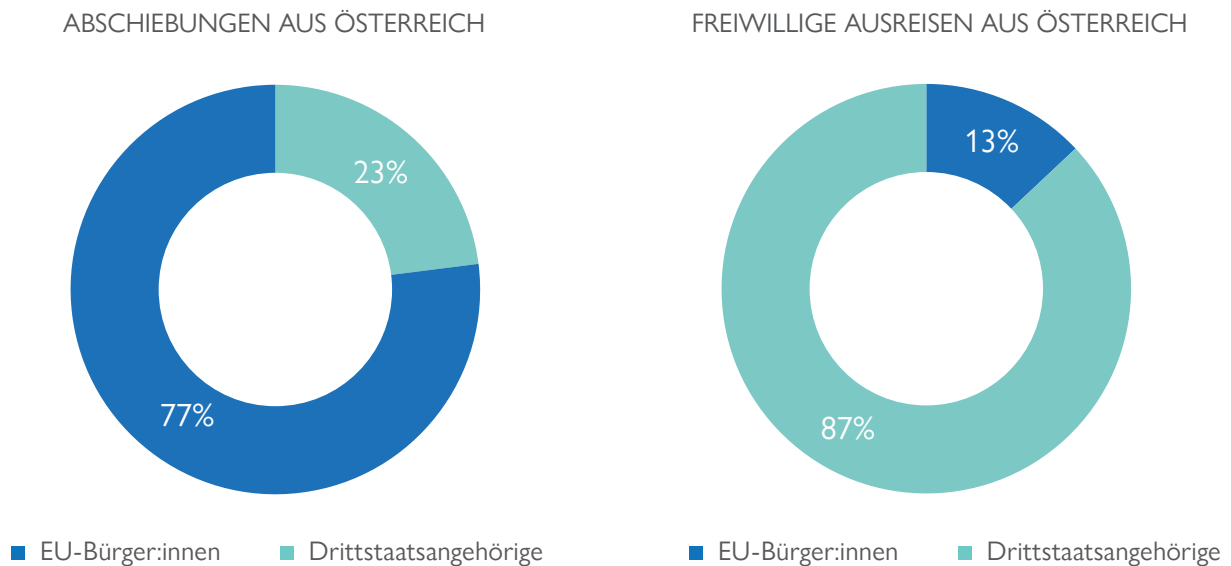
80 Freiwillige Ausreisen sind im Gesetz nicht determiniert und meinen nicht die Frist, welche im Rahmen einer Rückkehrentscheidung gemäß § 55 FPG festgelegt wird. Vielmehr können fremde Personen vor einer Entscheidung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl ihren Wunsch nach freiwilliger Rückkehr äußern. Freiwillige Ausreisen erfolgen mit organisatorischer beziehungsweise finanzieller Unterstützung oder selbständig. Gemäß § 133a Strafvollzugsgesetz (BGBl. Nr. 144/1969 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 31/2025) haben strafrechtlich Verurteilte die Möglichkeit, statt dem weiteren Vollzug der Strafe freiwillig auszureisen (Bundesministerium für Inneres und Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 2026:20).

81 Bei einer Dublin-Überstellung handelt es sich um eine zwangswise Außerlandesbringung in einen anderen EU-Mitgliedstaat, der vertraglich oder auf Grund der „Dublin-Verordnung“ (Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung). ABl. L 180, S. 31–59) zur Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist (§ 61 FPG).

82 Diese Einschätzung basiert auf der Annahme, dass Personen in das Land ihrer Staatsangehörigkeit abgeschoben wurden.

83 Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilung V/B/8 (Asyl), 26. Mai 2026.

**Abbildung 5: Abschiebungen und freiwillige Ausreisen aus Österreich im Jahr 2025 (TOP 20-Nationalitäten) nach Staatsangehörigkeitsgruppen**



Quelle: Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilung V/B/8 (Asyl), 26. Mai 2026.

Mit den vorgenommenen Abschiebungen wurde einerseits das Ziel verfolgt, die betroffenen Personen außer Landes zu bringen, andererseits aber auch die vom Bundesminister für Inneres angekündigte „Abschiebung von verurteilten Straftätern nach Afghanistan“ (Bundesministerium für Inneres, 2025q) sowie die von ihm proklamierte „harte und gerechte Asylpolitik“ fortzusetzen (Bundesministerium für Inneres, 2025m). Die Abschiebungen erfolgten teilweise im Rahmen von mehreren Charter-Abschiebungen, die entweder von Österreich organisiert wurden oder an denen sich Österreich beteiligte. So wurden etwa am 22. Oktober 2025 fünf nigerianische Staatsangehörige im Rahmen einer von Frontex durchgeführten Charter-Abschiebung aus Österreich ausgeflogen (Bundesministerium für Inneres, 2025r). Am 28. Oktober 2025 wurden bei einer von Österreich organisierten Charter-Abschiebung insgesamt 11 Personen außer Landes gebracht, sechs davon zwangsweise (Bundesministerium für Inneres, 2025s).<sup>84</sup> Im Zusammenhang mit den Abschiebungen des Jahres 2025 sind vor allem die österreichischen Abschiebungen nach Afghanistan, in die Arabische Republik Syrien sowie nach Somalia hervorzuheben, die allesamt erstmals nach mehreren Jahren beziehungsweise Jahrzehnten erfolgten. Zur Vorbereitung der Abschiebungen nach Afghanistan hatten bereits zu Jahresbeginn Vertreter:innen des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl Arbeitsgespräche mit der afghanischen Verwaltung auf operativ-technischer Ebene geführt. Ein weiteres Treffen mit der afghanischen Verwaltung fand im September 2025 in Wien statt, bei dem sich Behördenvertreter der afghanischen De-facto-Regierung an der Identifizierung von insgesamt 30 Personen beteiligten, um Abschiebungen nach Afghanistan zu ermöglichen (Bundesministerium für Inneres, 2025q; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 2025b).<sup>85</sup> Bei diesem Identifizierungstermin wurden strafrechtlich verurteilte Männer den Behördenvertretern vorgeführt, sie identifiziert und für sie Ersatzreisedokumente in Aussicht gestellt. Die erste Abschiebung seit

<sup>84</sup> Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilung V/B/10 (Rückkehr, Reintegration und Qualitätsentwicklung), 22. Jänner 2026.

<sup>85</sup> Ebd.

der Machtübernahme der Taliban im Sommer 2021 fand am 21. Oktober 2025 statt (Bundesministerium für Inneres, 2025q). Weitere Abschiebungen nach Afghanistan folgten am 9. November 2025 sowie am 18. Dezember 2025 (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 2025d; Bundesministerium für Inneres, 2025t, 2025v).<sup>86</sup>

Die seit 2011 erste Abschiebung in die Arabische Republik Syrien erfolgte am 3. Juli 2025 und betraf einen in Österreich strafrechtlich verurteilten syrischen Staatsangehörigen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 2025a). Zwei weitere Abschiebungen von in Österreich strafrechtlich verurteilten Personen in die Arabische Republik Syrien folgten am 18. September 2025 und 2. Oktober 2025 (Bundesministerium für Inneres, 2025n, 2025o). Letztere fand statt, nachdem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte am 23. September sein vorläufiges Verbot der Abschiebung des Mannes aufgehoben hatte.<sup>87</sup>

Am 2. September 2025 schob das Bundesministerium für Inneres in Zusammenarbeit mit den somalischen Behörden erstmals seit rund 20 Jahren zwei in Österreich strafrechtlich verurteilte Männer nach Somalia ab. Damit sei Österreich laut dem Bundesminister für Inneres einer der ersten Staaten in Europa, die Abschiebungen nach Somalia durchführten (Bundesministerium für Inneres, 2025m).

Insbesondere Nicht-Regierungsorganisationen kritisierten vor allem die erste Abschiebung in die Arabische Republik Syrien (Amnesty International Österreich, 2025b; Asylkoordination Österreich, 2025; Brickner, 2025; Der Standard, 2025a). Das führte auch dazu, dass der UN-Ausschuss gegen das Verschwindenlassen die Bundesregierung ersuchte, sich bei den syrischen Behörden nach dem Verbleib des Betroffenen zu erkundigen (Amnesty International Österreich, 2025b; ORF.at, 2025e). Der Bundesminister für Inneres lehnte die im entsprechenden Schreiben geforderten Nachforschungen ab (Leitner, 2025; Lorenz, 2025). Die vom Bundesminister für Inneres Anfang Dezember im Bundesrat verteidigte „konsequente Asylpolitik“, zu der auch Abschiebungen von „verurteilte[n] Straftäter[n]“ nach Afghanistan und die Arabische Republik Syrien zählen würden (Parlament Österreich, o.J.f), wurde von den Oppositionsparteien Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) und Grünen kritisiert. Während die FPÖ eine konsequentere Umsetzung einforderte, betonten die Grünen die Bedeutung von Menschenwürde und Menschenrechten im Rahmen von Rückführungen (Parlament Österreich, 2025t).

Mit Blick auf die Durchführung von Abschiebungen unterzeichnete der Bundeskanzler am 22. Mai 2025 gemeinsam mit den Staats- und Regierungschef:innen acht anderer EU-Mitgliedstaaten einen offenen Brief,<sup>88</sup> in dem dafür eingetreten wurde, eine Diskussion über die Interpretation der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu führen (Bundeskanzleramt, 2025f). Die Forderung nach der Diskussion über die Neuinterpretation der EMRK und das Vorgehen des Bundeskanzlers fand insbesondere bei seinen Parteikolleg:innen Zustimmung. Die Bundesministerin für Europa, Integration und Familie begrüßte die Initiative, um straffällige Asylwerber:innen wirksamer abschieben zu können (Bundeskanzleramt, 2025d). Auch der Bundesminister für Inneres erachtete die europaweite Debatte um eine Neuinterpretation der EMRK als

---

86 Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilung V/B/10 (Rückkehr, Reintegration und Qualitätsentwicklung), 22. Jänner 2026.

87 Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellte fest, dass nicht nachgewiesen wurde, dass der Mann im Falle einer Abschiebung tatsächlich und unmittelbar Gefahr liefe, einen irreparablen Schaden an seinen Rechten gemäß Art. 2 und 3 EMRK (Recht auf Leben und Verbot von Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) zu erleiden (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 2025).

88 Siehe dazu Prime Minister of Denmark et al., 2025.

sinnvoll, zumal diese sehr weitreichend ausgelegt worden sei, was zu nicht nachvollziehbaren Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte insbesondere im Bereich der Asylpolitik geführt habe (Parlament Österreich, 2025s). Ziel des Vorstoßes sei es laut Bundeskanzler und Bundesministerin für Europa, Integration und Familie, auf dem Boden der Rechtsstaatlichkeit den Herausforderungen im Migrationsbereich gerecht zu werden. Es sollten „innovative Lösungen“ angedacht und eine praxistaugliche Balance zwischen Schutzbedürftigkeit und öffentlicher Sicherheit gefunden werden, um rechtskräftig verurteilte Fremde außer Landes zu bringen (Bundeskanzleramt, 2025d, 2025a). Innerhalb der Koalition und seitens der Opposition wurden unterschiedliche Ansichten zu dieser Initiative geäußert, die von Bedenken hinsichtlich der Kompetenz zur EMRK-Auslegung bis hin zur Forderung nach einem klaren Bekenntnis zu den Grundrechten reichten (Die Presse, 2025; Grüner Klub im Parlament, 2025).

Mit dem Ziel, die „Systeme strenger, flexibler und gerechter zu machen“ und in der Erwartung, „die rechtlichen Möglichkeiten [zu] bekommen, Asylverfahren außerhalb Europas durchzuführen und Rückkehrzentren außerhalb Europas<sup>89</sup> zu errichten“ (Bundesministerium für Inneres, 2025f), sprachen sich österreichische Politiker:innen für Asylverfahren außerhalb Europas sowie für Rückkehrzentren aus. Der Bundesminister für Inneres meinte etwa, konsequente Rückführungen seien wesentliche Bestandteile des gemeinsamen europäischen Asylsystems, weswegen er sich auch klar für die Einrichtung von Rückkehrzentren ausspreche (Bundesministerium für Inneres, 2025k). Im Vorfeld des Rates für Justiz und Inneres der Europäischen Union am 8. Dezember 2025 erklärte er weiters, dass der EU-Migrations- und Asylpakt eine Migrationswende auch auf gesamteuropäischer Ebene bringen müsse. Dazu sei es notwendig, die rechtlichen Voraussetzungen für Rückkehrzentren und Asylverfahren außerhalb Europas gemeinsam zu erarbeiten (Bundesministerium für Inneres, 2025u).

Ergänzend dazu verfolgte das Bundesministerium für Inneres auch auf operativer Ebene Maßnahmen zur Stärkung des Rückführungsmanagements, insbesondere in der Westbalkanregion. Über die Stabsstelle „Joint Coordination Platform“ (JCP) wurden verschiedene Projekte unterstützt, die auf eine Verbesserung der Rückführungsstrukturen vor Ort abzielten. Im Rahmen dieser Initiativen wurden insgesamt 165 Polizeibedienstete aus den Westbalkanstaaten vom österreichischen Einsatzkommando Cobra als Eskorten für zwangsweise Rückführungen geschult. Diese Ausbildungsmaßnahmen dienten nicht nur der unmittelbaren Effizienzsteigerung von Rückführungen, sondern auch der Annäherung der Partnerstaaten an EU- sowie internationale Standards und unterstützten damit mittelbar deren EU-Beitrittsprozesse. Darüber hinaus wurde im Jahr 2025 das von der Europäischen Kommission mit insgesamt EUR 13 Millionen finanzierte Projekt „Strengthening Return Management Systems in the Western Balkans“ gestartet. Dieses auf 48 Monate angelegte Vorhaben zielt darauf ab, sowohl zwangsweise als auch freiwillige Rückführungen in den sechs Westbalkanstaaten zu stärken. Die JCP fungiert in diesem Zusammenhang als technisches Sekretariat und koordiniert die Umsetzung. Inhaltlich liegt der Fokus des Projekts insbesondere auf dem Ausbau institutioneller Kapazitäten, der Intensivierung der Zusammenarbeit mit Herkunfts- und Transitstaaten sowie der Förderung freiwilliger Rückkehrprogramme, wodurch eine nachhaltigere und strukturiertere Rückkehrpolitik in der Region etabliert werden soll.<sup>90</sup>

---

89 Rückkehrzentren außerhalb der Europäischen Union sind dazu gedacht, vorübergehend Migrant:innen aufzunehmen, für die eine Ausreisearrondung oder eine von einem EU-Mitgliedstaat ausgestellte Einreiseverweigerung besteht. Die Migrant:innen würden dort untergebracht, bis der EU-Mitgliedstaat und/oder Frontex ihre Rückkehr in ihr Herkunftsland bearbeitet. Nach Einschätzung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte wäre die Einrichtung von Rückkehrzentren nur dann mit dem EU-Recht vereinbar, wenn gleichzeitig eindeutige und solide Grundrechtsgarantien vorhanden sind (Agentur der Europäischen Union für Grundrecht, 2025).

90 Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Joint Coordination Platform, 26. Mai 2026.

## 6 INTEGRATION



- Vorstellung des Plans für ein verpflichtendes Integrationsprogramm
- Kopftuchverbot für Schülerinnen unter 14 Jahren in der Schule
- Ausbau der Deutschförderung und Schaffung von Orientierungsklassen in der Schule

Integration ist in Österreich nach der gesetzlichen Definition des 2017 erlassenen Integrationsgesetzes (IntG)<sup>91</sup> „ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, dessen Gelingen von der Mitwirkung aller in Österreich lebenden Menschen abhängt und auf persönlicher Interaktion beruht.“ Demnach erfordert „Integration [...] ein aufeinander abgestimmtes Vorgehen der unterschiedlichen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteure und setzt einen aktiven Beitrag jeder einzelnen Person in Österreich im Rahmen ihrer eigenen Möglichkeiten voraus.“ Das Integrationsgesetz zielt darauf ab, die rasche Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen durch Integrationsmaßnahmen und die Verpflichtung, aktiv am Integrationsprozess mitzuwirken, in die österreichische Gesellschaft zu ermöglichen. Die erwähnten „Integrationsmaßnahmen sollen zur Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich befähigen. Zentral sind dabei die Teilhabe durch Erwerbsarbeit, der Zugang zu und die Annahme von Bildungsangeboten, die Gleichstellung der Geschlechter und das rasche Erreichen der Selbsterhaltungsfähigkeit.“ Ebenso stellt das Integrationsgesetz klar, dass „Österreichs liberales und demokratisches Staatswesen auf Werten und Prinzipien [beruht], die nicht zur Disposition stehen“ und der Erhalt der österreichischen Staatsbürgerschaft den Endpunkt eines umfassenden Integrationsprozesses darstellen soll (§ 1 und 2 Integrationsgesetz).

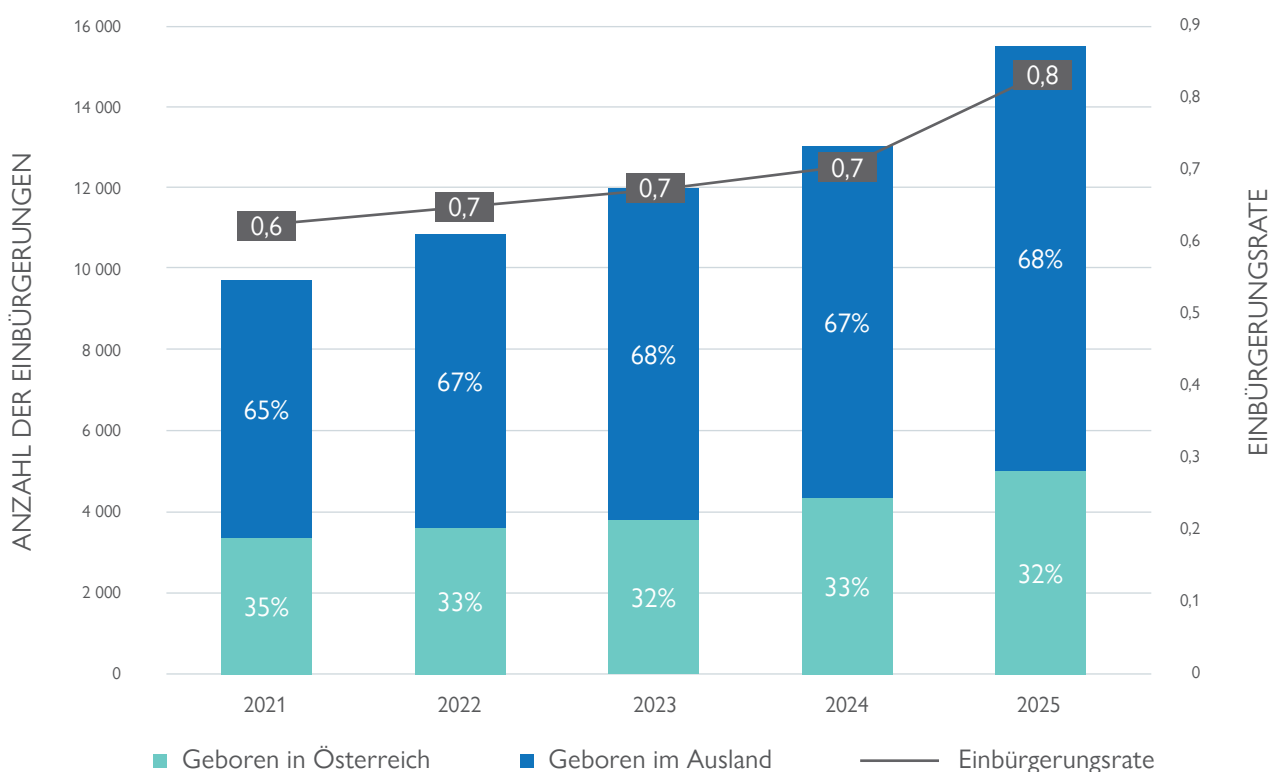
Wie [Abbildung 6](#) zeigt, stieg die Zahl der Einbürgerungen von in Österreich lebenden Personen in den vergangenen Jahren kontinuierlich an. Die Einbürgerungsrate<sup>92</sup> blieb trotz eines zuletzt leichten Anstiegs auf 0,8 Prozent niedrig und unter dem Durchschnitt der Europäischen Union (EU; Eurostat, o.J.a), wobei hervorzuheben ist, dass zum Stichtag 1. Jänner 2025 42 Prozent der seit mindestens zehn Jahren in Österreich lebenden im Ausland geborenen Personen die österreichische Staatsangehörigkeit hatten (Statistik Austria, 2025b:86). Im Jahr 2025 erfolgten 15.564 Einbürgerungen von in Österreich lebenden Personen, von denen 32 Prozent (5.025) auf Personen entfielen, die auch in Österreich geboren worden waren. Die verbliebenen 68 Prozent (10.539) umfassten Personen mit Geburtsort im Ausland. Von den insgesamt 25.095 (im In- und Ausland eingebürgerten) neuen Staatsbürger:innen des Jahres 2025 hatten 9.583 (38,2%) ihren Wohnsitz im Ausland (Statistik Austria, 2026). Dazu zählten auch fast alle Personen (99,8%), welche die Staatsbürgerschaft aufgrund

91 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2022.

92 Die Einbürgerungsrate bezieht sich auf Einbürgerungen pro 100 in Österreich lebende nichtösterreichische Staatsangehörige (Statistik Austria, o.J.b).

§ 58c Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG<sup>93</sup> erhielten, somit also politisch Verfolgte des NS-Regimes beziehungsweise deren Nachkommen. Aus den statistischen Zahlen zur Einbürgerung in Österreich ergibt sich für den Beobachtungszeitraum 2021–2025, dass diese Personengruppe einen erheblichen Anteil der Gesamtzahl der Einbürgerungen in Österreich ausmachte. Ihr Anteil lag für die vergangenen Jahre bei 40 Prozent, lediglich für die Jahre 2022 (47%) und 2025 (38%) gab es leichte Abweichungen.

**Abbildung 6: Entwicklung der Einbürgerungen von in Österreich lebenden Personen, aufgeschlüsselt nach Geburtsland, 2021–2025**



Quelle: Statistik Austria, o.J.a, o.J.b.

Anmerkung: Die Abbildung bezieht sich ausschließlich auf Einbürgerungen von in Österreich lebenden Personen, sodass der Staatsbürgerschaftserwerb gemäß § 58c StbG in der Abbildung nicht dargestellt ist. Die Einbürgerungsrate für das Jahr 2025 basiert auf vorläufigen Werten.

Mit Blick auf die im Integrationsgesetz gemachten Vorgaben und Zielsetzungen wurde am 28. Mai 2025 das im Regierungsprogramm vorgesehene<sup>94</sup> verpflichtende Integrationsprogramm im Ministerrat vorgestellt (Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, 2025). In ihrem Vortrag an den Ministerrat führten die Bundesministerinnen für Europa, Integration und Familie sowie für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz aus, dass sich in den vergangenen zehn Jahren erhebliche integrationspolitische Herausforderungen gezeigt hätten (Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, 2025). Mit den neuen verpflichtenden Integrationsmaßnahmen soll der Integrationsprozess gefördert werden (Bundeskanzleramt

93 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. Nr. 311/1985 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2025. Für Details siehe Stiller, 2019, 2021.

94 Für Details siehe Österreichische Volkspartei et al., 2025:97f.

und Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, 2025). Erste Maßnahmen sollen bereits ab Tag eins, nachdem die Menschen in Österreich angekommen sind, erfolgen (Bundeskanzleramt, 2025e). Basierend auf dem Verständnis, dass Integration kein Angebot, sondern eine Verpflichtung sei (Bundeskanzleramt, 2025e), soll das Integrationsprogramm auf drei Säulen aufbauen:

- Erwerb der deutschen Sprache;
- Erwerbstätigkeit und Selbsterhaltungsfähigkeit;
- Werte und Regeln.

Vertriebene, international Schutzberechtigte sowie Asylwerber:innen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit sollen drei Jahre lang individuell im Rahmen eines Fallmanagements begleitet werden und zugeschnittene Module in diesen Kernbereichen absolvieren (Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, 2025; Bundeskanzleramt, 2025e). Regelmäßige verpflichtende Integrationsberatungen und die Etablierung eines Echtzeit-Datenaustauschs zwischen den relevanten Behörden und Organisationen sollen abgestimmte und bedarfsorientierte Integrationsmaßnahmen und zeitnahe Konsequenzen bei Verstößen gegen Integrationspflichten ermöglichen.<sup>95</sup> Werden die Integrationsmaßnahmen verweigert oder Kurse abgebrochen, sollen Sozialleistungen gekürzt oder Verwaltungsstrafen ausgesprochen werden (Bundeskanzleramt, 2025c, 2025e). Das Paket soll 2026 verabschiedet werden (ORF.at, 2025b)<sup>96</sup> und stellt die größte Reform sowie Weiterentwicklung im Integrationsbereich seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes im Jahr 2017 dar.<sup>97</sup>

Das verpflichtende Integrationsprogramm wurde von Akteur:innen im Integrationsbereich unterschiedlich aufgenommen. Während etwa der von der Regierung mit der Umsetzung von Integrationsagenden betraute Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) das Integrationsprogramm begrüßte (Österreichischer Integrationsfonds, 2025c), wehrte sich die Asylkoordination gegen die ihrer Meinung nach bestehende Suggestion, der Integrationsbereich sei ein rechtsfreier Raum gewesen, da Sanktionen und Strafen bereits zuvor bestanden hätten und es sich daher um keine neuen Regelungen handle (ORF.at, 2025c).

Um die Situation von Migrant:innen sowie die Ergebnisse der Integrationspolitik überwachen zu können, verabschiedete die Europäische Minister:innenkonferenz zur Integration im Jahr 2010 die Saragossa-Erklärung, die zur Erreichung dieser Ziele unter anderem Indikatoren festlegte (Europäische Kommission, 2025b; Eurostat, o.J.e). Diese von Eurostat erhobenen Indikatoren umfassen etwa die Erwerbstätigenquote, die Arbeitslosenquote, die Hochschulabschlussquote oder die Überqualifizierung (Eurostat, o.J.c). Auf Basis des österreichischen Nationalen Aktionsplans für Integration wurden ebenso entsprechende Integrationsindikatoren erstellt (Bundeskanzleramt, o.J.d), die jährlich von Statistik Austria erfasst und um relevante Informationen ergänzt werden (Statistik Austria, 2025b:4). So wird etwa im Rahmen einer jährlichen Migrationserhebung – zuletzt von März bis April 2025 – unter anderem auch das Zugehörigkeitsgefühl von zugewanderten Personen zu Österreich beziehungsweise zum Herkunftsstaat erhoben

---

95 Schriftlicher Beitrag: Bundeskanzleramt, Abteilung II/2 (Integrationskoordination), 21. Jänner 2026.

96 Schriftlicher Beitrag: Bundeskanzleramt, Abteilung II/2 (Integrationskoordination), 26. Mai 2026.

97 Schriftlicher Beitrag: Bundeskanzleramt, Abteilung II/2 (Integrationskoordination), 21. Jänner 2026.

(Statistik Austria, 2025d:6,7). 2025 gaben 76,5 Prozent (2024: 73,7%; 2023: 72,4%) der Befragten an, sich eher Österreich zugehörig zu fühlen, 23,5 Prozent (2024: 26,3%; 2023: 27,6%) beantworteten die Frage zugunsten des Herkunftsstaates. Damit stieg im Jahr 2025 zum dritten Mal in Folge der Prozentsatz jener Zugewanderten, die sich eher zu Österreich zugehörig fühlten, wohingegen zum wiederholten Male weniger Zugewanderte angaben, sich eher dem Herkunftsstaat zugehörig zu fühlen (Statistik Austria, 2023:97, 2024:97, 2025b:97). Am 17. Dezember 2025 veröffentlichte der ÖIF das Integrationsbarometer (Österreichischer Integrationsfonds, 2025a), eine seit 2015 im Auftrag des ÖIF durch ein Markt- und Meinungsforschungsinstitut unter 1.000 österreichischen Staatsbürger:innen halbjährlich durchgeführte Befragung zu gesellschaftlichen Herausforderungen, Integration und Zusammenleben (Hajek et al., 2025a:6; Österreichischer Integrationsfonds, 2025a). Während mehr als die Hälfte (54%) der Befragten das Zusammenleben mit ukrainischen Kriegsvertriebenen als sehr gut oder eher gut bewertete, zeigte das Integrationsbarometer, dass ein hoher Prozentsatz der Befragten das Zusammenleben mit Zuwander:innen (60%), Flüchtlingen (62%) oder Muslim:innen (66%) als eher schlecht oder sehr schlecht wahrnahm (Hajek et al., 2025a:20). Damit verbesserte sich die diesbezügliche Wahrnehmung leicht im Vergleich zum Integrationsbarometer vom Juni 2025 (Hajek et al., 2025b:20). Im Dezember 2025 startete die ÖVP in den sozialen Medien eine Kampagne mit dem Slogan „Null Toleranz“ (Völker, 2025), in der die Ergebnisse des ÖIF-Integrationsbarometers präsentiert wurden. Die Kampagne stieß auf Kritik von den Koalitionspartnern SPÖ und NEOS, die sich gegen die pauschale Darstellung aussprachen und eine Spaltung der Gesellschaft befürchteten (Kubrak, 2025; Tschiderer und Völker, 2025). So enthielt die Kampagne etwa ein Sujet mit der Frage „Wusstest Du, dass zwei Drittel das Zusammenleben mit Muslimen als schwierig empfinden?“ sowie den Verweis auf das ÖIF Integrationsbarometer, wonach 72 Prozent fanden, dass Integration schlecht funktioniere oder 62 Prozent der Ansicht waren, dass das Zusammenleben mit Flüchtlingen schlecht sei. Auch von zivilgesellschaftlicher Seite wurden Ergebnisdarstellung sowie Methodik des ÖIF Integrationsbarometers kritisiert, etwa hinsichtlich der Zusammensetzung der Befragten, da nicht ausgewiesen werde, wie viele der Befragten selbst Migrationshintergrund haben oder ob und in welchem Ausmaß persönlicher Kontakt mit Migrant:innen besteht (Neue Österreichische Organisationen, 2025).

Mit Blick auf die Gleichstellung der Geschlechter in Österreich nahm die Bundesregierung im Regierungsprogramm ein Kopftuchverbot für Kinder unter 14 Jahren in Aussicht (Parlament Österreich, 2025e), welches mit der Stärkung der Selbstbestimmung unmündiger Mädchen begründet wurde (Bundeskanzleramt, 2025g; Parlament Österreich, 2025e:1).<sup>98</sup> Dieses Verbot sei laut Bundesregierung zudem erforderlich, da Kinder in diesem Alter entwicklungsbedingt in der Regel noch nicht über die kognitive Reife und emotionale Abstraktionsfähigkeit verfügten, um die religiöse, kulturelle und gesellschaftliche Bedeutung symbolischer Bekleidung eigenständig zu beurteilen. Die Schule sei ein Ort der Freiheit und gleichberechtigter Begegnung, sodass dort vor allem auch Schülerinnen alternative Lebensmodelle ausprobieren und sich einem allenfalls bestehenden sozialen und/oder familiären Druck ein Kopftuch zu tragen, entziehen könnten (Parlament Österreich, 2025e:1,2).<sup>99</sup> In Übereinstimmung mit dem Regierungsprogramm legte der Bundesminister für

---

98 Für Details siehe Österreichische Volkspartei et al., 2025:99.

99 Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Bildung, Abteilung III/1 (EU-Bildungszusammenarbeit und multilaterale Angelegenheiten), 20. Jänner 2026.

Bildung<sup>100</sup> im Herbst 2025 daher einen Entwurf zum „Bundesgesetz zur Stärkung der Selbstbestimmung von unmündigen Mädchen an Schulen mittels Einführung eines Kopftuchverbots“ vor (Parlament Österreich, 2025d). Nach Ende der mehrwöchigen Begutachtungsfrist und mehr als 600 eingelangten Stellungnahmen (Der Standard, 2025c; Parlament Österreich, o.J.c, o.J.d) wurde dem Nationalrat am 18. November 2025 eine adaptierte Regierungsvorlage übermittelt (Parlament Österreich, o.J.j, 2025g). Schließlich wurde am 30. Dezember 2025 eine Änderung des Schulunterrichtsgesetzes kundgemacht,<sup>101</sup> mit der § 43a Schulunterrichtsgesetz neu geschaffen wurde. Dieser sieht vor, dass es Schülerinnen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ab 1. September 2026 untersagt ist, „ein Kopftuch, welches das Haupt nach islamischen Traditionen verhüllt“ zu tragen. Dieses Verbot gilt in der Schule, nicht jedoch im dislozierten Unterricht oder bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen außerhalb der Schule. Bei Nichtbeachtung des Verbots sollen zunächst im Rahmen von Gesprächen mit den betroffenen Schülerinnen und ihren Erziehungsberechtigten die Hintergründe der Verstöße geklärt werden. Bei wiederholten Verstößen ist die Schulbehörde zu verständigen und die Schülerinnen und ihre Erziehungsberechtigten haben an weiteren verpflichtenden Gesprächen bei der Schulbehörde teilzunehmen. Wird nach diesen Gesprächen weiterhin gegen das Verbot verstoßen, ist auch der zuständige Kinder- und Jugendhilfeträger (§ 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013)<sup>102</sup> zu informieren. Als Ultima Ratio sind Verwaltungsstrafen zur Durchsetzung des Verbots (Geldstrafen von EUR 150 bis EUR 800) vorgesehen (§ 80b Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Z 3 und 4 Schulunterrichtsgesetz).<sup>103</sup> Die im Rahmen der Gesetzesbegutachtung eingegangenen Stellungnahmen beurteilten den Gesetzesentwurf unterschiedlich. So sah etwa der ÖIF in der geplanten Maßnahme ein integrationspolitisch sinnvolles Instrument, das die gemeinsame Wertebasis der österreichischen Gesellschaft festige. Angeregt wurde, begleitend zum Kopftuchverbot, die Inhalte der Integrationsmaßnahmen und -beratungen zielgerichtet zu erweitern, um Eltern und insbesondere Mütter über das Kopftuchverbot und konkret das Ziel und den Zweck der Regelung umfassend zu informieren (Österreichischer Integrationsfonds, 2025b). Ebenso begrüßte etwa der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen die geplante Gesetzesänderung, da aus entwicklungspsychologischer Perspektive eine differenzierte Auseinandersetzung mit Fragen religiöser Symbolik im Kindes- und Jugendalter von großer Bedeutung sei (Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen, 2025). Integrationsexpertin Emina Saric sprach sich ebenso für das Kopftuchverbot aus, da kleine Mädchen das Kopftuch oft nicht freiwillig trügen, sondern es Ausdruck familiären, religiösen oder sozialen Drucks sei, wogegen der Gesetzgeber präventiv eingreifen könne, um Mädchen vor Zwang zu schützen und Geschlechtergleichstellung zu sichern (Saric, o.J.). Demgegenüber wurden in den eingelangten Stellungnahmen aber unter anderem auch Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzesvorhabens geäußert, etwa von der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter (Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter, 2025) oder dem Bundesministerium für Justiz (Bundesministerium für Justiz, 2025). Der letztlich nicht umgesetzte Vorschlag der Bundesministerin für Europa, Integration und Familie, das Gesetz in den Verfassungsrang zu heben und damit auf die Ebene der

---

100 Mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, kundgemacht am 18. März 2025, sind die Agenden der Bildung vom bis dahin bestehenden Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung auf das Bundesministerium für Bildung übergegangen. Im vorliegenden Bericht finden sich daher beide Bezeichnungen, abhängig davon, ob auf die Zeit vor oder nach der Novelle verwiesen wird.

101 Änderung des Schulunterrichtsgesetzes, des Pflichtschulhalterungs-Grundsatzgesetzes, des Schulpflichtgesetzes 1985 sowie des Privatschulgesetzes, BGBl. I Nr. 117/2025.

102 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013, BGBl. I Nr. 69/2013 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2019.

103 Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Bildung, Abteilung III/1 (EU-Bildungszusammenarbeit und multilaterale Angelegenheiten), 20. Jänner 2026.

anderen Grundrechte zu stellen, um einer allfälligen Verfassungswidrigkeit vorzugreifen, wurde von der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) abgelehnt (ORF.at, 2025g). Zudem wurde unter anderem kritisiert, dass andere nicht geschlechtsneutrale Kleidungsstücke, wie etwa die jüdische Kippa oder die Patka, die von jungen männlichen Sikhs getragen wird, als nichtdiskriminierend angesehen wurden, was einen Widerspruch zum Anspruch des Gesetzesvorhabens, Diskriminierung zu vermeiden, darstelle (Österreichische Hochschüler\_innenschaft und Verein Helping Hands, 2025). Die Evangelische Kirche in Österreich zeigte sich als religiöse Minderheit darüber beunruhigt, dass die Bundesregierung beabsichtige, trotz höchstgerichtlicher Erkenntnis und absehbarer Anfechtung, die Grundrechte einer anderen religiösen Minderheit einzuschränken (Evangelische Kirche in Österreich - Oberkirchenrat A.u.H.B., 2025) und die Sozialdemokratischen Lehrenden Österreichs brachten in ihrer Stellungnahme zum Ausdruck, dass andere, drängendere Fragen der Bildungs- und Jugendpolitik bestünden (Sozialdemokratische Lehrende Österreichs, 2025). Der Gesetzesvorschlag wurde schließlich mit den Stimmen der Regierungsparteien sowie der Freiheitlichen Partei Österreich (FPÖ) angenommen, wobei der FPÖ das Kopftuchverbot nicht weit genug ging und sie sich für eine Ausweitung des Kopftuchverbots, etwa auch auf Lehrerinnen, aussprach. Der diesbezügliche Antrag fand allerdings keine Mehrheit (Parlament Österreich, 2025u). Lediglich die oppositionellen Grünen, die zwar Verständnis für die Initiative zeigten, stimmten gegen das Gesetzesvorhaben, weil sie das Gesetz für verfassungswidrig hielten (Nimmervoll, 2025; ORF.at, 2025h).

Da Integration laut Bundesminister für Bildung ohne dementsprechende Sprachkenntnisse nicht funktionieren könne und das Beherrschen der deutschen Sprache das Fundament für eine erfolgreiche Schullaufbahn sei (Bundesministerium für Bildung, 2025d), gab der Bundesminister für Bildung am 11. April 2025 bekannt, dass mit zusätzlichen Planstellen die Grundvoraussetzung für eine mittelfristige qualitative Weiterentwicklung im Bereich der Deutschförderung<sup>104</sup> geschaffen werde. Ausgehend von der Anzahl der außerordentlichen Schüler:innen<sup>105</sup> im Schuljahr 2024/2025<sup>106</sup> wurden die der Deutschförderung im Pflichtschulbereich gewidmeten 577 Planstellen auf insgesamt mehr als 1.300 Planstellen im Schuljahr 2025/2026 aufgestockt (Bundesministerium für Bildung, 2025d, 2025b).<sup>107</sup> In Entsprechung des Vorhabens im Regierungsprogramm<sup>108</sup> sowie der Entschliebung des Nationalrats vom 25. April 2025, mit der die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Bildung, unter anderem ersucht wurde, die Deutschförderklassen weiterzuentwickeln (Parlament Österreich, 2025b), legte der Bundesminister für Bildung am 10. Dezember 2025 im Ministerrat einen Gesetzesentwurf im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Deutschförderung vor. Demnach ist unter anderem eine Wahlmöglichkeit der Schulen zur konkreten Umsetzung der Deutschförderung vorgesehen (Bundesministerium für Bildung, 2025a). Dadurch soll die Wirkung und Qualität der Deutschförderung gestärkt werden, damit Schüler:innen möglichst rasch befähigt werden, dem Regelunterricht zu folgen, sie jedoch spätestens nach Abschluss des außerordentlichen Status über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen (Bundesministerium für

---

104 Ziel des Deutschfördermodells für außerordentliche Schüler:innen ist das frühzeitige und intensive Erlernen der Unterrichtssprache Deutsch, damit sie möglichst rasch nach dem Lehrplan der betreffenden Schulart und Schulstufe im Klassenverband unterrichtet werden können (Bundesministerium für Bildung, o.J.a).

105 Dabei handelt es sich um Schüler:innen, die nicht über ausreichende Kenntnis der deutschen Unterrichtssprache verfügen (§ 4 Abs. 2 lit. a Schulunterrichtsgesetz).

106 Im Schuljahr 2024/2025 konnten in allen österreichischen Schularten rund 49.650 außerordentliche Schüler:innen aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse dem Regelunterricht nicht folgen (Bundesministerium für Bildung, 2025b; Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Bildung, Abteilung III/1 (EU-Bildungszusammenarbeit und multilaterale Angelegenheiten), 20. Jänner 2026). Die Daten der Statistik Austria weisen für das Schuljahr 2024/2025 insgesamt 1.185.525 Schüler:innen in Österreich aus (Statistik Austria, 2025a).

107 Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Bildung, Abteilung III/1 (EU-Bildungszusammenarbeit und multilaterale Angelegenheiten), 20. Jänner 2026.

108 Für Details siehe Österreichische Volkspartei et al., 2025:206.

Bildung, 2025b:2). Der Ministerrat beschloss, den Gesetzesentwurf samt Unterlagen dem Nationalrat zur weiteren Behandlung zu übermitteln (Bundeskanzleramt, o.J.c).

Im Zusammenhang mit der Familienzusammenführung sei es laut Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung<sup>109</sup> ab 2023 zu einem starken Zuzug von Angehörigen asyl- und subsidiär Schutzberechtigter nach Österreich gekommen (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, 2025:1). Damit verbunden sei auch die Migration vieler schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher gewesen, die teilweise keine schulische Vorerfahrung hätten und bei denen etwa neben Kenntnissen der deutschen Sprache auch soziale Grundkompetenzen fehlen oder Analphabetismus vorliegen würde (Bundesministerium für Bildung, 2025c; Parlament Österreich, 2025i).<sup>110</sup> Daher wurde am 24. Juli 2025 die Änderung des Schulunterrichtsgesetzes<sup>111</sup> kundgemacht,<sup>112</sup> mit der ab 1. September 2025 sogenannte Orientierungsklassen eingeführt wurden. Ziel der neuen Regelung war, insbesondere jene Schüler:innen, die aufgrund ihrer Fluchtbiographie nur wenig oder gar keine schulische Vorerfahrung im österreichischen Bildungssystem haben, zu unterstützen. Die Orientierungsklassen ermöglichen diesbezüglich mehr Flexibilität, als das im regulären schulrechtlichen Rahmen der Fall ist. Schließlich soll die Vorbereitung im Rahmen der Orientierungsklassen auch der Unterstützung der Schulen bei der Integration der neu aufzunehmenden Schüler:innen dienen (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, 2025:2,3). Seit 1. September 2025 gilt daher, dass mit allen Kindern, die nicht über ausreichende schulische Vorerfahrungen verfügen, ein Orientierungsgespräch geführt wird, in dem unter anderem die schulische Vorerfahrung sowie der Alphabetisierungsstand erhoben wird (§ 4 Abs. 2b Schulunterrichtsgesetz; Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, 2025:2). In weiterer Folge entscheidet die Schulleitung oder die Schulbehörde über die Notwendigkeit der Zuteilung in eine Orientierungsklasse (Bundesministerium für Bildung, o.J.b). Der Besuch einer Orientierungsklasse ist auf maximal sechs Monate beschränkt (§ 4 Abs. 4a Schulunterrichtsgesetz), da ein möglichst rascher Wechsel in Deutschförderklassen oder reguläre Klassen angestrebt werde, sobald die nötigen Kompetenzen erworben seien (Bundesministerium für Bildung, o.J.b). Der Gesetzesänderung war eine Begutachtungsphase vorausgegangen, in deren Rahmen etwa durch die Gewerkschaft der Pflichtschullehrer:innen das Vorhaben begrüßt, jedoch auch die Frage aufgeworfen wurde, wie die Orientierungsklassen mit einem Mangel an Fachpersonal und Ressourcen ohne weitere (außer-)schulische Unterstützungsmaßnahmen effektiv und zielführend umgesetzt werden können (Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer, 2025). Der Österreichische Gemeindebund, der aus fachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Orientierungsklassen hatte, merkte zudem an, dass mit den Orientierungsklassen infolge der zusätzlichen räumlichen Kapazitäten für viele Gemeinden unweigerlich Kosten verbunden wären und forderte, dass ein notwendig werdender Mehraufwand zur Gänze vom Bund getragen werde (Österreichischer Gemeindebund, 2025). Die Bundesarbeitskammer wies in ihrer Stellungnahme auf die Notwendigkeit der Begleitung, Aufklärung und Unterstützung auch von Erziehungsberechtigten hin, die in der Regel wenig bis gar keinen Bezug zum österreichischen Bildungssystem hätten (Bundesarbeitskammer, 2025). Im Nationalrat wurde die Gesetzesänderung schließlich

---

109 Mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, kundgemacht am 18. März 2025, sind die Agenden der Bildung vom bis dahin bestehenden Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung auf das Bundesministerium für Bildung übergegangen. Im vorliegenden Bericht finden sich daher beide Bezeichnungen, abhängig davon, ob auf die Zeit vor oder nach der Novelle verwiesen wird.

110 Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Bildung, Abteilung III/1 (EU-Bildungszusammenarbeit und multilaterale Angelegenheiten), 20. Jänner 2026.

111 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 44/2025.

112 Änderung des Schulunterrichtsgesetzes, des Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetzes sowie des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 44/2025.

mit den Stimmen der Regierungsparteien beschlossen (Parlament Österreich, o.J.i). Die oppositionelle FPÖ stimmte dagegen, da es sich lediglich um eine „Placebo-Maßnahme“ handle und befand, dass die Orientierungsklassen trotz Lehrkräftemangels zusätzliches Lehrpersonal binden würden, für „Personen, die gar nicht bei uns sein sollten“ (Parlament Österreich, 2025p). Die oppositionellen Grünen trugen die Gesetzesänderung im Nationalrat hingegen mit (Parlament Österreich, o.J.i).

# ANHANG

## A.1 Detailstatistik

Tabelle 2: Anzahl der in Österreich gestellten Anträge auf internationalen Schutz sowie Anzahl der zurückgezogenen Anträge, 2021–2025

	2021		2022		2023		2024		2025	
	Absolut	Prozent (von gesamt)	Absolut	Prozent (von gesamt)	Absolut	Prozent (von gesamt)	Absolut	Prozent (von gesamt)	Absolut	Prozent (von gesamt)
<b>Anträge gesamt</b>	39 930	100%	112 272	100%	59 232	100%	25 360	100%	16 668	100%
Originäre Erstanträge	32 376	81%	102 452	91%	43 549	74%	10 311	41%	6 901	42%
Nicht-originäre Anträge	7 554	19%	9 820	9%	15 683	26%	15 049	59%	9 767	58%
Mehrfachanträge	2 010	5%	2 470	2%	3 074	5%	3 106	12%	4 162	25%
Familienzusammenführung (§ 35 AsylG 2005)	2 462	6%	4 147	4%	9 175	15%	7 652	30%	1 058	6%
Nachgeborene	3 082	8%	3 203	3%	3 434	6%	4 291	17%	4 547	27%

Quelle: Bundesministerium für Inneres, 2022:I,II,18, 2023:I,II,19, 2024a:I,II,20, 2025a:I,II,18, 2026a:I,II,19; Eurostat, o.J.f.

Anmerkung: Die Prozentwerte für das Jahr 2025 wurden entsprechend der Originalquelle gerundet.

## A.2 Liste der Abkürzungen

Begriff	Abkürzung
Absatz	Abs.
Amtsblatt der Europäischen Union	ABl.
Arbeitsmarktservice	AMS
Asylgesetz 2005	AsylG 2005
Ausländerbeschäftigungsgesetz	AuslBG
Bundesgesetzblatt	BGBl.
Bundes-Verfassungsgesetz	B-VG
Europäische Menschenrechtskonvention	EMRK
Europäische Union	EU
Europäisches Migrationsnetzwerk	EMN
Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen	UNHCR
Freiheitliche Partei Österreich	FPÖ
Fremdenpolizeigesetz 2005	FPG
Integrationsgesetz	IntG
Internationale Organisation für Migration	IOM
in Verbindung mit	iVm.
Joint Coordination Platform	JCP
Landesgesetzblatt	LGBl.
NEOS – Das Neue Österreich	NEOS
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	NAG

Begriff	Abkürzung
Österreichische Volkspartei	ÖVP
Österreichischer Integrationsfonds	ÖIF
Randziffer	Rz
Sozialdemokratische Partei Österreichs	SPÖ
Staatsbürgerschaftsgesetz 1985	StbG
Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union	AEUV
Ziffer	Z

### A.3 Literaturverzeichnis\*

Agentur der Europäischen Union für Grundrecht (2025). [Geplante Rückkehrzentren dürfen keine rechtsfreien Räume sein](#). Presseaussendung, 6. Februar.

Ammann, A. und M. Stiller (2025). [Familienzusammenführung von Drittstaatsangehörigen in Österreich nach dem Asylgesetz und dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz](#). Internationale Organisation für Migration, Wien.

Amnesty International Österreich (2025a). [Stopp des Familiennachzugs verstößt gegen Menschenrechte](#). Presseaussendung, 4. März.

Amnesty International Österreich (2025b). [Abgeschobener Syrer verschwunden: UN-Aufforderung ist Armutzeugnis für Österreich](#). Presseaussendung, 8. August.

Amt der Tiroler Landesregierung (2025). [Herbstklausur: Reform der Tiroler Mindestsicherung](#). Presseaussendung, 10. September.

Arbeitsmarktservice Österreich (AMS) (2026). [Die Arbeitsmarktlage 2025](#).

Asylkoordination Österreich (2025). [UN-Hochkommissariat fordert Aufklärung von der österreichischen Bundesregierung wegen Syrien-Abschiebung](#). Presseaussendung, 8. August.

Austrian Business Agency GmbH (ABA) (2025). [Die „Aufenthaltsbewilligung – Grenzgänger“](#).

Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (2025). [Begutachtung - Bundesgesetz zur Stärkung der Selbstbestimmung von unmündigen Mädchen an Schulen mittels Einführung eines Kopftuchverbots](#).

Borrmann, J. (2024). [Demografischer Wandel senkt Wachstumspotenzial](#). Wirtschaftskammer Österreich.

Brickner, I. (2025). [Abgeschobener Syrer bleibt verschwunden, Ministerien schweigen](#). *Der Standard*, 15. Juli.

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (2025a). [Erste Abschiebung nach Syrien seit 2011 erfolgreich durchgeführt](#). Presseaussendung, 3. Juli.

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (2025b). [Zusammenarbeit mit afghanischen Vertretern soll Abschiebungen nach Afghanistan ermöglichen](#). Presseaussendung, 12. September.

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (2025c). [Rund 2.200 Außerlandesbringungen von Menschen aus Syrien und Afghanistan aus Österreich seit 2022](#). Presseaussendung, 6. Oktober.

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (2025d). [Weitere Abschiebung eines verurteilten afghanischen Straftäters in sein Heimatland durchgeführt](#). Presseaussendung, 11. November.

Bundesarbeitskammer (2025). [Stellungnahme zum Gesetzesentwurf: Bundesgesetz mit dem das Schulunterrichtsgesetz und das Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz geändert werden](#).

---

\* Alle bereitgestellten Hyperlinks haben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung funktioniert.

Bundeskanzleramt (2025a). [Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Bewertung der EMRK im Hinblick auf irreguläre Migration“](#); 2308/AB vom 9. September 2025 zu 2761/J (XXVIII. GP).

Bundeskanzleramt (2025b). [Bundeskanzler Stocker: Stopp bei Familiennachzug, um Systemüberlastung hintanzuhalten](#). Presseaussendung, 12. März.

Bundeskanzleramt (2025c). [Integrationsministerin Plakolm: Deutsch lernen und sich auf den Arbeitsmarkt vorbereiten](#). Presseaussendung, 15. Mai.

Bundeskanzleramt (2025d). [Europaministerin Plakolm: „Wir brauchen Lösungen im Bereich Migration“](#). Presseaussendung, 27. Mai.

Bundeskanzleramt (2025e). [Bundesministerin Plakolm: „Integration ist kein Angebot, sondern eine Verpflichtung“](#). Presseaussendung, 28. Mai.

Bundeskanzleramt (2025f). [Rede von Bundeskanzler Christian Stocker beim Europa-Forum Wachau](#). Presseaussendung, 13. Juni.

Bundeskanzleramt (2025g). [Integrationsministerin Plakolm: Mädchen ein freies, sichtbares und selbstbestimmtes Aufwachsen ermöglichen](#). Presseaussendung, 20. November.

Bundeskanzleramt (o.J.a). [Beschlussprotokoll des 16. Ministerrates vom 25. Juni 2025](#).

Bundeskanzleramt (o.J.b). [Beschlussprotokoll des 2. Ministerrates vom 12. März 2025](#).

Bundeskanzleramt (o.J.c). [Beschlussprotokoll des 34. Ministerrates vom 10. Dezember 2025](#).

Bundeskanzleramt (o.J.d). [Nationaler Aktionsplan für Integration](#).

Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (2025). [Vortrag an den Ministerrat. Einführung eines verpflichtenden Integrationsprogramms ab Tag 1](#).

Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Inneres (2025). [Vortrag an den Ministerrat. Familiennachzug stoppen](#).

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus und Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (2025). [Vortrag an den Ministerrat. Beschluss der Bundesregierung zur Aufstockung der Saisonkontingente und zur Stärkung des Tourismus als attraktiven Arbeitgeber durch Einrichtung eines Fonds für Tourismusbeschäftigte](#).

Bundesministerium für Bildung (2025a). [Vortrag an den Ministerrat. 34/17 MRV: Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz und das Berufsreifepfugungsgesetz geändert werden](#).

Bundesministerium für Bildung (2025b). [Vortrag an den Ministerrat. Weiterentwicklung der Deutschförderung](#).

Bundesministerium für Bildung (2025c). [Bundesregierung bringt Maßnahmen für Schulen auf den Weg](#). Presseaussendung, 19. März.

Bundesministerium für Bildung (2025d). [Startschuss für die Aufholjagd: Im nächsten Schuljahr mehr als doppelt so viele Ressourcen für die Deutschförderung](#). Presseaussendung, 11. April.

Bundesministerium für Bildung (o.J.a). [Deutschförderklassen und Deutschförderkurse](#).

Bundesministerium für Bildung (o.J.b). [Orientierungsklassen](#).

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (2025). [Vortrag an den Ministerrat. Einführung von Orientierungsklassen mit Fokus auf Grundsätze des Zusammenlebens, Wertevermittlung und Alphabetisierung](#).

Bundesministerium für Finanzen (2025a). [Berichte der Bundesregierung. Strategiebericht 2025 bis 2028 und 2026 bis 2029 gem. § 14 BHG 2013. Budgetbericht 2025 und 2026 gem. § 42 Abs. 3 BHG 2013](#).

Bundesministerium für Finanzen (2025b). [ÜD-Verfahren: Österreich hat seine Hausaufgaben bereits gemacht](#). Presseaussendung, 7. Juli.

Bundesministerium für Inneres (2022). [Asylstatistik 2021](#).

Bundesministerium für Inneres (2023). [Asylstatistik 2022](#).

Bundesministerium für Inneres (2024a). [Asylstatistik 2023](#).

Bundesministerium für Inneres (2024b). [Grundversorgung](#).

Bundesministerium für Inneres (2025a). [Asylstatistik 2024](#).

Bundesministerium für Inneres (2025b). [Begründung gemäß § 36 Abs. 2 Asylgesetz 2005](#).

Bundesministerium für Inneres (2025c). [Begründung gemäß § 36 Abs. 2 Asylgesetz 2005](#).

Bundesministerium für Inneres (2025d). [Vortrag an den Ministerrat. Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung, mit der die Anzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für das Jahr 2025 festgelegt wird \(Niederlassungsverordnung 2025 – NLV 2025\)](#).

Bundesministerium für Inneres (2025e). [Vortrag an den Ministerrat. Stopp des Familiennachzuges](#).

Bundesministerium für Inneres (2025f). [Innenminister beraten über Rückführungen](#). Presseaussendung, 31. Jänner.

Bundesministerium für Inneres (2025g). [BM Karner und BM Plakolm - Expertengespräch zu Familiennachzug und Integration](#). Presseaussendung, 11. März.

Bundesministerium für Inneres (2025h). [Bundesregierung stoppt Familiennachzug](#). Presseaussendung, 13. März.

Bundesministerium für Inneres (2025i). [Grenzkontrollen zu Tschechien und Slowakei werden verlängert](#). Presseaussendung, 16. April.

Bundesministerium für Inneres (2025j). [Grenzkontrollen zu Ungarn und Slowenien werden verlängert](#). Presseaussendung, 11. Mai.

Bundesministerium für Inneres (2025k). [Innenminister Karner traf französischen Amtskollegen Retailleau in Paris](#). Presseaussendung, 19. Mai.

Bundesministerium für Inneres (2025l). [Eindämmung der illegalen Migration ermöglicht Abbau des Grenzmanagements](#). Presseaussendung, 8. August.

Bundesministerium für Inneres (2025m). [Seit 20 Jahren wieder Abschiebungen nach Somalia durchgeführt](#). Presseaussendung, 3. September.

Bundesministerium für Inneres (2025n). [Weiterer syrischer Straftäter abgeschoben](#). Presseaussendung, 18. September.

Bundesministerium für Inneres (2025o). [Abschiebungen nach Syrien – Österreich einziges europäisches Land](#). Presseaussendung, 2. Oktober.

Bundesministerium für Inneres (2025p). [Rat der Innenminister in Luxemburg: Karner fordert Abschiebungen nach Syrien aus ganz Europa](#). Presseaussendung, 14. Oktober.

Bundesministerium für Inneres (2025q). [Verurteilter afghanischer Straftäter ins Heimatland abgeschoben](#). Presseaussendung, 21. Oktober.

Bundesministerium für Inneres (2025r). [Österreich nimmt an FRONTEX-Charteroperation nach Nigeria und Ghana teil](#). Presseaussendung, 22. Oktober.

Bundesministerium für Inneres (2025s). [Österreich schiebt elf Personen mittels Charter ab](#). Presseaussendung, 29. Oktober.

Bundesministerium für Inneres (2025t). [Karner: Nächste Abschiebung eines verurteilten afghanischen Straftäters in sein Heimatland](#). Presseaussendung, 9. November.

Bundesministerium für Inneres (2025u). [Karner vor Innenministerrat: Asylpakt muss Migrationswende auch auf gesamteuropäischer Ebene bringen](#). Presseaussendung, 8. Dezember.

Bundesministerium für Inneres (2025v). [Weitere Abschiebung nach Afghanistan durchgeführt](#). Presseaussendung, 18. Dezember.

Bundesministerium für Inneres (2026a). [Asylstatistik 2025](#).

Bundesministerium für Inneres (2026b). [Niederlassungs- und Aufenthaltsstatistik 2025](#).

Bundesministerium für Inneres (2026c). [Vorläufige Asylstatistik. Dezember 2025](#).

Bundesministerium für Inneres und Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (2023). [Detail-STATISTIK – Kennzahlen BFA. Jahr 2022](#).

Bundesministerium für Inneres und Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (2024). [Detail-STATISTIK – Kennzahlen BFA. 2023 – 1.-4. Quartal](#).

Bundesministerium für Inneres und Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (2025). [Detail-STATISTIK – Kennzahlen BFA. 2024 – 1.-4. Quartal](#).

Bundesministerium für Inneres und Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (2026). [Detail-STATISTIK – Kennzahlen BFA. 2025 – 1.-4. Quartal](#).

Bundesministerium für Justiz (2025). [Entwurf eines Bundesgesetzes zur Stärkung der Selbstbestimmung von unmündigen Mädchen an Schulen mittels Einführung eines Kopftuchverbotes](#); Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (2025a). [BMAW: Fachkräfteverordnung für 2025 erlassen](#). Presseaussendung, 7. Jänner.

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (2025b). [BM Hattmannsdorfer: „Betriebsansiedlungen und internationale Fachkräfte als Bausteine für neuen Aufschwung nützen“](#). Presseaussendung, 20. März.

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (2025c). [Zehetner: Bundesregierung bringt Saisonierkontingent und Tourismusbeschäftigtenfonds kommende Woche in Begutachtung](#). Presseaussendung, 3. Oktober.

Der Standard (2025a). [Von Österreich abgeschobener Syrer offenbar verschwunden](#), 12. Juli.

Der Standard (2025b). [Innenminister Karner will bei Familiennachzug bei „sehr niedriger Quote“ bleiben](#), 10. August.

Der Standard (2025c). [Kopftuchverbot: SPÖ sieht Umweg über Verfassungsrang kritisch](#), 25. Oktober.

Der Standard (2025d). [Innenminister Karner will Abschiebungen nach Syrien zum Regelfall machen](#), 20. Dezember.

Der Standard (2026). [Starker Rückgang des Familiennachzugs 2025 nur zu geringem Teil wegen Stopp der Zusammenführung](#), 1. Februar.

Diakonie (2025a). [Begutachtung „Stopp Familiennachzug“: Grotteske Begründung der Regierung kann Notstandsmaßnahme nicht rechtfertigen](#). Presseaussendung, 13. Juni.

Diakonie (2025b). [Diakonie kritisiert: Entzug der Wiener Mindestsicherung für subsidiär Schutzberechtigte wird Integrationserfolge zunichtemachen](#). Presseaussendung, 15. Oktober.

Diakonie Flüchtlingsdienst (2025). [Diakonie zu neuer Bundesregierung: Gute Kompromisse umsetzen, Widersprüche bearbeiten, Menschenrechte wahren](#). Presseaussendung, 3. März.

Die Presse (2025). [Neuinterpretation der EMRK? SPÖ und Neos sehen Stockers Vorstoß „sehr problematisch“](#), 27. Mai.

Dornmayr, H. und M. Riepl (2025). [Unternehmensbefragung zum Arbeits- und Fachkräftebedarf/-mangel. Arbeitskräftesradar 2025](#). Wien.

Ebner, P. (2022). [Österreich – Jahresbericht über Migration und Asyl 2021](#). Internationale Organisation für Migration, Wien.

Ebner, P. und L. Hadj Abdou (erscheint in Kürze). [Internationale Fachkräfte in Österreich – Anwerbung](#). Internationale Organisation für Migration, Wien.

Eisenreich, R. (2025). [Gemeinnützige Arbeit für Asylwerber:innen: „Es scheitert an strukturellen Gründen“](#). *Moment.at*, 26. Juni.

Europäisches Migrationsnetzwerk (EMN) Österreich (2024). [Vertriebene aus der Ukraine. Zusammenfassender Überblick der österreichischen Maßnahmen im Zeitraum Februar 2022 bis Juni 2023](#). Internationale Organisation für Migration, Wien.

EMN Österreich (2026). [Asyl- und Migrationsüberblick 2025 in Österreich: Beitrag zum Jahresbericht der Europäischen Kommission](#). Internationale Organisation für Migration, Wien.

Europäische Kommission (2024). [Migrations- und Asylpaket](#).

Europäische Kommission (2025a). [Commission launches first Annual Migration Management Cycle under the Pact on Migration and Asylum](#).

Europäische Kommission (2025b). [EMN Asylum and Migration Glossary](#) (Zugriff 21. Dezember 2025).

Europäische Kommission (2025c). [Standard Eurobarometer. Autumn 2025](#).

Europäische Kommission (o.J.). [Temporary Reintroduction of Border Control](#).

Europäische Union (2024). [Pact on Migration and Asylum. Effective system of solidarity and responsibility](#).

Europäische Union (o.J.). [About Eurobarometer](#).

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2025). [Court rejects request for suspension of the applicant's removal to Syria](#). Presseausendung, 24. September.

Europäischer Rat - Rat der Europäischen Union (2025). [Erläuterungen zum Schengen-Raum](#). Presseausendung, 16. Juni.

Eurostat (2025). [Residence permits - statistics on first permits issued during the year](#). (Zugriff 31. März 2026).

Eurostat (o.J.a). [Die Einwohner die die Staatsangehörigkeit erworben haben als Anteil der ansässigen Nicht-Staatsbürger nach ehemaligen Staatsangehörigkeit und Geschlecht](#). Datensatz (Zugriff 13. April 2026).

Eurostat (o.J.b). [Erstmals erteilte Aufenthaltstitel nach dem Grund für die Erteilung, der Gültigkeitsdauer und nach der Staatsangehörigkeit](#). Datensatz (Zugriff 30. März 2026).

Eurostat (o.J.c). [Migrant integration and inclusion dashboard](#). Datensatz (Zugriff 11. März 2026).

Eurostat (o.J.d). [Offene Stellen, Anzahl und % - NACE Rev. 2, B-S, vierteljährliche Daten](#). Datensatz (Zugriff 27. März 2026).

Eurostat (o.J.e). [Zaragoza Declaration](#).

Eurostat (o.J.f). [Zurückgezogene Asylanträge nach Staatsangehörigkeit, Alter, Geschlecht und Art der Rücknahme - monatliche Daten](#). Datensatz (Zugriff 17. März 2026).

Evangelische Kirche in Österreich - Oberkirchenrat A.u.H.B. (2025). [Entwurf eines Bundesgesetzes zur Stärkung der Selbstbestimmung von unmündigen Mädchen an Schulen mittels Einführung eines Kopftuchverbots; Stellungnahme](#).

Gerichtshof der Europäischen Union (2022). C-368/20. Luxemburg, 26. April.

Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer (2025). [Bundesgesetz mit dem das Schulunterrichtsgesetz und das Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz geändert wird; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren GZ.: 2025-0.256.495.](#)

Grüner Klub im Parlament (2025). [Grüne: Kaiser und Stocker betreiben gefährliches Spiel mit Grundrechten.](#) Presseaussendung, 4. Juni.

Hadj Abdou, L. (2023). [Migration und Migrationspolitik in Österreich.](#)

Hadj Abdou, L. und P. Ebner (2025). [Arbeitsmigration in Zeiten des Arbeitskräftemangels in Österreich.](#) Internationale Organisation für Migration, Wien.

Hajek, P., N. Dziendziel und S. Rakowsky (2025a). [Integrationsbarometer. Befragung unter österreichischen Staatsbürger/innen 02/2025.](#)

Hajek, P., A. Siegl und N. Dziendziel (2025b). [Integrationsbarometer. Befragung unter österreichischen Staatsbürger/innen 01/2025.](#)

Heilemann, S. (2023). [Vertriebene aus der Ukraine in Österreich. Risikofaktoren im Bereich des Wohnens.](#) Internationale Organisation für Migration, Wien.

Industriellenvereinigung (2025). [Österreich mit deutlicher Abwanderung qualifizierter Arbeitskräfte konfrontiert.](#)

Internationale Organisation für Migration (IOM) (o.J.). [Key Migration Terms](#) (Zugriff 26. März 2026).

IOM Österreich, UNHCR Österreich, Österreichisches Komitee für UNICEF (2025). [IOM, UNHCR und UNICEF appellieren an Regierung, die Aussetzung der Familienzusammenführung zu überdenken.](#) Presseaussendung, 10. April.

Kubrak, N. (2025). [Wegen Muslimen-Posting – Rote Jugend zeigt ÖVP an.](#) *heute.at*, 22. Dezember.

Landtag Burgenland (2025). [Initiativantrag: Gesetz mit dem das Burgenländische Landesbetreuungsgesetz geändert wird.](#)

Landtag Burgenland (o.J.). [Initiativantrag der Landtagsabgeordneten Dr. Roland Fürst, Kolleginnen und Kollegen betreffend die Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Landesbetreuungsgesetz geändert wird.](#)

Leitner, L. (2025). [„Absolut richtig“: Karner bleibt bei Abschiebungen hart.](#) *heute.at*, 11. August.

Lorenz, L. (2025). [Abschiebung nach Syrien: Karner nennt Uno-Appell „weltfremd“.](#) *Der Standard*, 8. August.

Migrationsrat für Österreich (2018). [Bericht des Migrationsrats.](#) Wien.

Münz, R. und J. Yaryyeva (2025). [Auswanderung aus Österreich. Die andere Seite der Migration.](#)

Neue Österreichische Organisationen (2025). [ÖIF-Integrationsbarometer oder ÖVP-Stimmungsbarometer?](#)

Nimmervoll, L. (2025). [Kopftuchverbot bis 14: Alle Parteien bis auf die Grünen stimmten dafür.](#) *Der Standard*, 11. Dezember.

oesterreich.gv.at (o.J.). [Informationen für ukrainische Staatsangehörige.](#)

ORF.at (2025a). [Verhandler erfreut, für SPÖ „Scheinerfolg“](#), 17. Jänner.

ORF.at (2025b). [Integrationspaket mit offenen Fragen](#), 28. Mai.

ORF.at (2025c). [Kritik an Sanktionen bei Deutschkursen](#), 29. Mai.

ORF.at (2025d). [Asylwerber: Details zu gemeinnütziger Arbeit](#), 25. Juni.

ORF.at (2025e). [Abgeschobener vermisst: Karner weist UNO-Gesuch zurück](#), 8. August.

ORF.at (2025f). [Fünf US-Wissenschaftler an Steirer-Unis](#), 13. Oktober.

ORF.at (2025g). [Kopftuchverbot: SPÖ gegen Verfassungsbestimmung](#), 28. Oktober.

ORF.at (2025h). [Breite Mehrheit für Kopftuchverbot](#), 11. Dezember.

Österreichische Hochschüler\_innenschaft und Verein Helping Hands (2025). [Stellungnahme zum Gesetzesentwurf: Bundesgesetz, zur Stärkung der Selbstbestimmung von unmündigen Mädchen an Schulen mittels Einführung eines Kopftuchverbots](#).

Österreichische Volkspartei, Sozialdemokratische Partei Österreichs und NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum (2025). [Jetzt das Richtige tun. Für Österreich](#).

Österreichischer Gemeindebund (2025). [Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz und das Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz geändert werden; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren](#).

Österreichischer Gewerkschaftsbund (2025). [Vida: Saisonkontingentverordnung und Grenzgängerregelung sind Schlag ins Gesicht der Arbeitssuchenden](#). Presseaussendung, 17. Oktober.

Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF) (2025a). [ÖIF-Studie: Integrationsbarometer 02/2025](#).

Österreichischer Integrationsfonds (2025b). [Stellungnahme zum Bundesgesetz zur Stärkung der Selbstbestimmung von unmündigen Mädchen an Schulen mittels Einführung eines Kopftuchverbots \(44/ME\)](#).

Österreichischer Integrationsfonds (2025c). [ÖIF begrüßt vom Ministerrat beschlossenes verpflichtendes Integrationsprogramm](#).

Österreichischer Integrationsfonds (2026). [Ukrainische Bevölkerung in Österreich](#).

Parlament Österreich (2025a). [216 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVIII. GP. Bericht des Ausschusses für Familie und Jugend über den Antrag 414/A der Abgeordneten Mag. Johanna Jachs, Christian Oxonitsch, Mag. Gertraud Auinger-Oberzaucher, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert werden](#).

Parlament Österreich (2025b). [Entschließung des Nationalrates vom 25. April 2025](#).

Parlament Österreich (2025c). [Initiativantrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005 geändert wird: 167/A der Beilagen XXVIII. GP](#).

Parlament Österreich (2025d). [Ministerialentwurf: Bundesgesetz zur Stärkung der Selbstbestimmung von unmündigen Mädchen an Schulen](#).

Parlament Österreich (2025e). [Regierungsvorlage - Erläuterungen: Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985 und das Privatschulgesetz geändert werden: 298 der Beilagen XXVIII. GP.](#)

Parlament Österreich (2025f). [Regierungsvorlage - Erläuterungen: Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 und das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 geändert werden.](#)

Parlament Österreich (2025g). [Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985 und das Privatschulgesetz geändert werden: 298 der Beilagen XXVIII. GP.](#)

Parlament Österreich (2025h). [Vertriebene aus der Ukraine: Zugang zu Familienleistungen nur bei Erwerbstätigkeit oder Meldung beim AMS.](#)

Parlament Österreich (2025i). [„Pause“ für Familienzusammenführung passiert Innenausschuss.](#) Presseaussendung, 22. April.

Parlament Österreich (2025j). [Nationalrat beschließt „Pause“ für Familienzusammenführung.](#) Presseaussendung, 25. April.

Parlament Österreich (2025k). [Digitaler und internationaler: Novelle soll Anstellung von US-Wissenschaftler:innen und digitale Ausweise an Unis ermöglichen.](#) Presseaussendung, 4. Juni.

Parlament Österreich (2025l). [Doppelbudget 2025/26: Weniger Mittel für die Entwicklungszusammenarbeit und den Auslandskatastrophenfonds.](#) Presseaussendung, 10. Juni.

Parlament Österreich (2025m). [Nationalrat beschließt Novelle zum Universitätsgesetz.](#) Presseaussendung, 16. Juni.

Parlament Österreich (2025n). [Nationalrat: Detailberatungen über Doppelbudget 2025/26 haben begonnen.](#) Presseaussendung, 16. Juni.

Parlament Österreich (2025o). [Innenressort rechnet mit Einsparungspotenzial im Asylwesen und durch strukturelle Änderungen.](#) Presseaussendung, 17. Juni.

Parlament Österreich (2025p). [Nationalrat mehrheitlich für Einführung von Orientierungsunterricht.](#) Presseaussendung, 11. Juli.

Parlament Österreich (2025q). [Nationalrat: Ukraine-Vertriebene erhalten weiterhin Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld.](#) Presseaussendung, 15. Oktober.

Parlament Österreich (2025r). [Nationalrat: Weiterbildungsbeihilfe als Nachfolgeregelung der Bildungskarenz mehrheitlich beschlossen.](#) Presseaussendung, 16. Oktober.

Parlament Österreich (2025s). [Europäische und nationale Migrationspolitik dominiert aktuelle Aussprache im Innenausschuss.](#) Presseaussendung, 6. November.

Parlament Österreich (2025t). [Innenminister Karner verteidigt im Bundesrat „konsequente Asylpolitik“ der Bundesregierung.](#) Presseaussendung, 4. Dezember.

Parlament Österreich (2025u). [Nationalrat beschließt Kopftuchverbot für unter 14-jährige Schülerinnen.](#) Presseaussendung, 11. Dezember.

Parlament Österreich (o.J.a). [Bundesfinanzgesetz 2025 – BFG 2025 samt Anlagen \(67 d.B.\)](#).

Parlament Österreich (o.J.b). [Bundesfinanzgesetz 2026 – BFG 2026 samt Anlagen \(68 d.B.\)](#).

Parlament Österreich (o.J.c). [Bundesgesetz zur Stärkung der Selbstbestimmung von unmündigen Mädchen an Schulen mittels Einführung eines Kopftuchverbots \(44/ME\)](#). Stellungnahmen.

Parlament Österreich (o.J.d). [Bundesgesetz zur Stärkung der Selbstbestimmung von unmündigen Mädchen an Schulen mittels Einführung eines Kopftuchverbots \(44/ME\)](#). Vorparlamentarisches Verfahren.

Parlament Österreich (o.J.e). [Familienlastenausgleichsgesetz, Kinderbetreuungsgeldgesetz, Änderung \(414/A\)](#).

Parlament Österreich (o.J.f). [Konsequente Asylpolitik: Abschiebungen von verurteilten Straftätern und illegal Aufhältigen nach Afghanistan und Syrien \(127/AS-BR/2025\)](#). Wortmeldungen in der Debatte.

Parlament Österreich (o.J.g). [Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, Ausländerbeschäftigungsgesetz, Änderung \(211 d.B.\)](#).

Parlament Österreich (o.J.h). [Regierungsvorlage - Erläuterungen: Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden](#).

Parlament Österreich (o.J.i). [Schulunterrichtsgesetz, Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz u.a., Änderung \(128 d.B.\)](#).

Parlament Österreich (o.J.j). [Schulunterrichtsgesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz u.a., Änderung \(298 d.B.\)](#). Parlamentarisches Verfahren.

Parlament Österreich - Parlamentsdirektion (2025). [UG 18 - Fremdenwesen. Untergliederungsanalyse – Budgets 2025 und 2026](#).

Parlament Österreich - Parlamentsdirektion (2026a). [Stenographisches Protokoll - Plenarsitzung. 30. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, 16. Juni 2025](#).

Parlament Österreich - Parlamentsdirektion (2026b). [Stenographisches Protokoll - Plenarsitzung. 32. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, 16., 17., und 18. Juni 2025](#).

Präsidenschaftskanzlei (2025). [Ernennung und Angelobung der Bundesregierung](#).

Prime Minister of Denmark, et al. (2025). [Letter, 22. Mai](#).

Rat der Europäischen Union (2025). [Migration und Asyl: Mitgliedstaaten einig über Solidaritätspool](#). Pressesaussendung, 8. Dezember.

Saric, E. (o.J.). [Stellungnahme zu Ministerialentwurf](#).

Schrefler-König, A. und W. Szymanski (2024). [Fremdenpolizei- und Asylrecht](#). MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien.

Sozialdemokratische Lehrende Österreichs (2025). [Bundesgesetz zur Stärkung der Selbstbestimmung von unmündigen Mädchen an Schulen mittels Einführung eines Kopftuchverbots; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren](#).

Stadt Wien (o.J.a). [Initiativantrag betreffend eine Änderung des Wiener Mindestsicherungsgesetzes \(WMG\) und des Wiener Wohnbeihilfegesetzes - WrWbG](#).

- Stadt Wien (o.J.b). [Landtag, 5. Sitzung vom 19.11.2025, Wörtliches Protokoll - Seite 43 von 43](#).
- Statistik Austria (2023). [Statistisches Jahrbuch: Migration & Integration 2023](#). Wien.
- Statistik Austria (2024). [Statistisches Jahrbuch: Migration & Integration 2024](#). Wien.
- Statistik Austria (2025a). [Schüler:innen](#). Datensatz (Zugriff 16. Dezember 2025).
- Statistik Austria (2025b). [Statistisches Jahrbuch: Migration & Integration 2025](#). Wien.
- Statistik Austria (2025c). [Österreichs Bevölkerung wächst nur durch Zuwanderung](#). Statistisches Jahrbuch Migration & Integration 2025. Presseaussendung, 16. Juli.
- Statistik Austria (2025d). [Standard-Dokumentation Metainformationen \(Definitionen, Erläuterungen, Methoden, Qualität\) zur Migrationserhebung](#).
- Statistik Austria (2026). [14,6 % mehr Einbürgerungen im Jahr 2025. 38 % der 25 095 neu Eingebürgerten haben ihren Wohnsitz im Ausland](#). Presseaussendung, 18. Februar.
- Statistik Austria (o.J.a). [Einbürgerungen. Berichtsjahr nach Anzahl der Einbürgerungen und Paragraph des StBG \(zusammengefasst\)](#). Datensatz (Zugriff 30. März 2026).
- Statistik Austria (o.J.b). [Eingebürgerte Personen seit 1946 und Einbürgerungsrate seit 1991 nach Bundesland bzw. Ausland](#). Datensatz (Zugriff 13. April 2026).
- Statistik Austria (o.J.c). [Wanderungen \(insgesamt\) 2025 nach Ereignismonat, Staatsangehörigkeit und Bundesland – vorläufige Ergebnisse](#). Datensatz (Zugriff 17. März 2026).
- Statistik Austria (o.J.d). [Wanderungen mit dem Ausland ab 2002](#). Datensatz (Zugriff 17. März 2026).
- Stiller, M. (2019). [Möglichkeiten des Staatsbürgerschaftserwerbs durch Fremde in Österreich](#). Internationale Organisation für Migration, Wien.
- Stiller, M. (2021). [Verfolgung, Flucht, Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft: Überlegungen zu Österreichs Maßnahmen im Zusammenhang mit austrofaschistischem und nationalsozialistischem Staatsbürgerschaftsentszug, 2021\(2\):183–191](#).
- Streit, A. (2025). [Österreich – Asyl- und Migrationsüberblick 2024](#). Internationale Organisation für Migration, Wien.
- Tiroler Landtag (o.J.a). [Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Mindestsicherungsgesetz, das Tiroler Grundversorgungsgesetz und das Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz geändert werden](#).
- Tiroler Landtag (o.J.b). [Kurzprotokoll der 26. Sitzung der XVIII. Gesetzgebungsperiode des Tiroler Landtages am 18. Dezember 2025](#).
- Trend (2025). [Koalition: FPÖ und ÖVP einigen sich auf Budgetpfad](#). 13. Jänner.
- Tschiderer, M. und M. Völker (2025). [Koalitions-Unmut über Kampagne der ÖVP gegen Muslime](#). *Der Standard*, 22. Dezember.

UNHCR Österreich (2025a). [UNHCR appelliert, Familienbeihilfe für ukrainische Flüchtlingskinder zu verlängern](#). Presseaussendung, 30. September.

UNHCR Österreich (2025b). [UNHCR appelliert, gestärkte Integration nicht durch Einschnitte bei Familienzusammenführung und Sozialleistungen zu gefährden](#). Presseaussendung, 27. Februar.

UNHCR Österreich (2025c). [UNHCR warnt vor Folgen des Aussetzens von Familienzusammenführung](#). Presseaussendung, 12. März.

UNHCR Österreich (2025d). [UNHCR besorgt über angekündigte Kürzungen für subsidiär Schutzberechtigte in Wien und Tirol](#). Presseaussendung, 14. Oktober.

UNICEF Österreich (2025). [UNICEF Österreich zur Regierungsbildung: Es ist höchste Zeit, Kinderrechte in den Fokus zu rücken!](#) Presseaussendung, 4. März.

Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter (2025). [Bundesgesetz zur Stärkung der Selbstbestimmung von unmündigen Mädchen an Schulen mittels Einführung eines Kopftuchverbots; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren](#).

Völker, M. (2025). [Massive Kritik an ÖVP-Kampagne gegen Muslime](#). *Der Standard*, 21. Dezember.

Volkshilfe (2025). [Volkshilfe sieht geplante Aussetzung des Familiennachzugs kritisch](#). Presseaussendung, 11. März.

Vorarlberger Landtag (2025a). [Bericht zur Regierungsvorlage: Gesetz über eine Änderung des Sozialleistungsgesetzes](#).

Vorarlberger Landtag (2025b). [Landtagssitzung am 03.07.2025. TOP 33. Vorlage der Landesregierung „Gesetz über eine Änderung des Sozialleistungsgesetzes“ \(Beilage 107/2025\) – 1. Lesung \(Zuweisung\)](#).

Vorarlberger Landtag (o.J.). [Vorlage der Landesregierung „Gesetz über eine Änderung des Sozialleistungsgesetzes“, Beilagennummer 107/2025, LGBl-Nr. 45/2025](#).

Weber, R. (2025). [NEOS: Kritik an den Grenzkontrollen zur Slowakei](#). *Mein Bezirk*, 15. September.

# DAS EUROPÄISCHE MIGRATIONSNETZWERK

Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) wurde im Jahr 2003 von der Europäischen Kommission im Auftrag des Europäischen Rates eingerichtet, um dem Bedarf eines regelmäßigen Austausches von verlässlichen Informationen im Migrations- und Asylbereich auf europäischer Ebene nachzukommen. Seit 2008 bildet die Ratsentscheidung 2008/381/EG die Rechtsgrundlage des EMN.

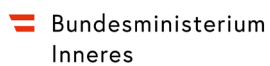
Das EMN besteht aus Nationalen Kontaktpunkten in den EMN-Mitgliedstaaten (EU-Mitgliedstaaten außer Dänemark) sowie Beobachterstaaten und wird von der Generaldirektion Migration und Inneres der Europäischen Kommission koordiniert.

Basierend auf einem Abkommen mit dem österreichischen Bundesministerium für Inneres ist der Nationale Kontaktpunkt Österreich in der Abteilung für Forschung und Migrationsrecht des Landesbüros für Österreich der Internationalen Organisation für Migration (IOM) angesiedelt. Seit 1952, als Österreich IOM als einer der ersten Mitgliedstaaten beitrug, arbeitet das IOM Landesbüro für Österreich daran, Migrantinnen und Migranten zu unterstützen sowie nationale Migrationsphänomene und aufkommende Trends zu analysieren und entsprechende nationale Projekte und Programme zu entwickeln und umzusetzen.

Aufgabe des EMN ist es, den Institutionen der Europäischen Union sowie nationalen Behörden aktuelle, objektive, verlässliche und vergleichbare Informationen über Migration und Asyl bereitzustellen und eine evidenzbasierte Politikgestaltung zu unterstützen. Aufgabe des EMN ist es auch, relevante Informationen der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Zu den Hauptaufgaben der Nationalen Kontaktpunkte im Rahmen der Umsetzung des EMN-Arbeitsprogramms zählen die Erstellung von Berichten, Studien und anderen Publikationen, die Informationsbereitstellung mittels sogenannter Ad-hoc-Anfragen, sowie die Förderung des Informationsaustauschs zwischen Forschung, Politikgestaltung und Praxis durch die Organisation von Veranstaltungen und den Aufbau eines nationalen Netzwerks an relevanten Akteur:innen.

Alle Produkte des EMN sind auf der Webseite der Generaldirektion Migration und Inneres der Europäischen Kommission verfügbar sowie auf der Webseite von EMN Österreich ([www.emn.at](http://www.emn.at)).



Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) wird von der Europäischen Kommission koordiniert und besteht aus Nationalen Kontaktpunkten in jedem EU-Mitgliedsstaat (außer Dänemark) sowie in den EMN-Beobachterstaaten Norwegen, Georgien, der Republik Moldau, der Ukraine, Montenegro, Armenien, Serbien, Nordmazedonien, Albanien und dem Vereinigten Königreich. Der Nationale Kontaktpunkt Österreich wird von der Europäischen Kommission und dem österreichischen Bundesministerium für Inneres finanziert.